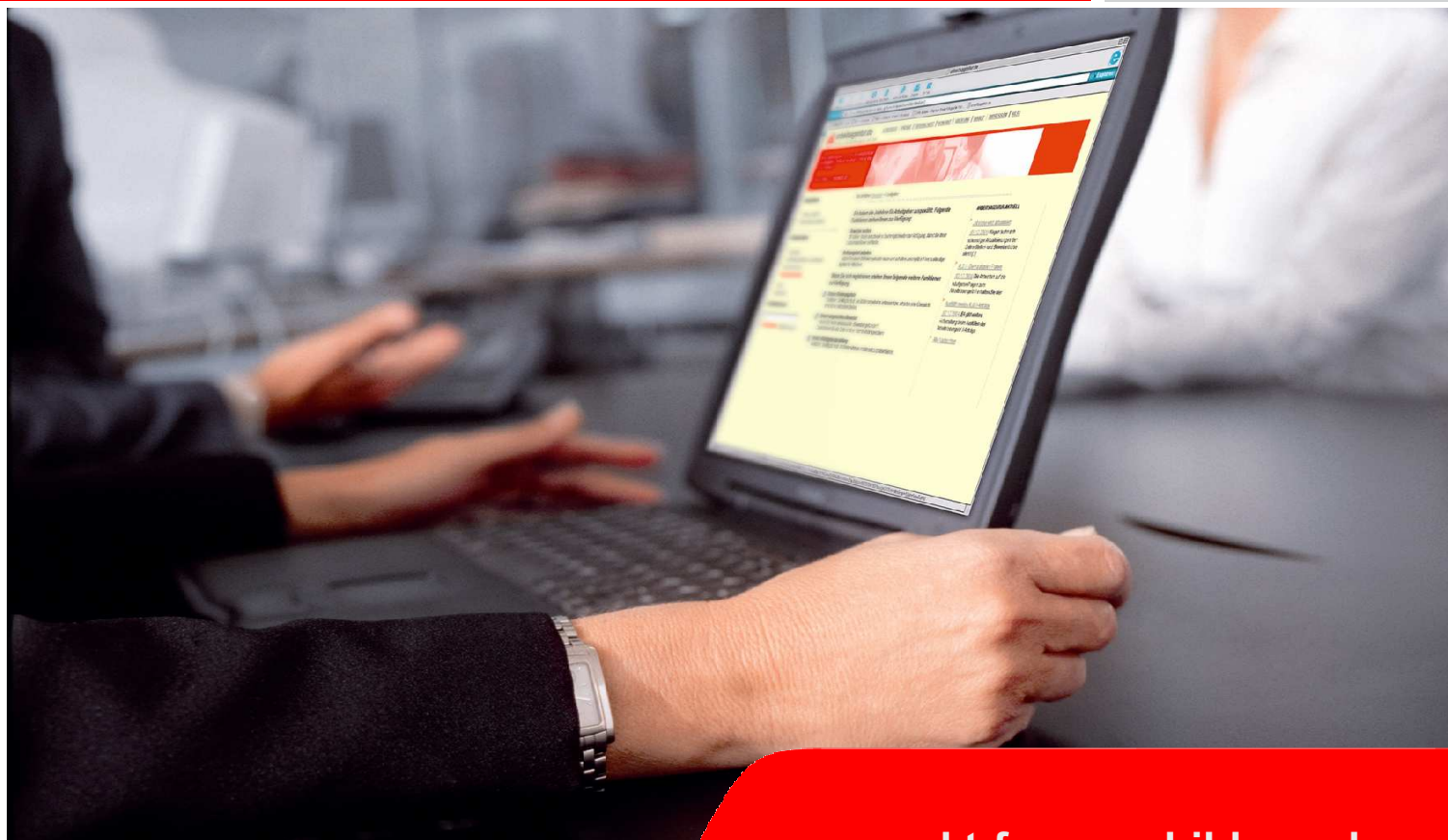


# Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs

Handbuch

Stand: August 2005



[www.pakt-fuer-ausbildung.de](http://www.pakt-fuer-ausbildung.de)



**Bundesagentur für Arbeit**

## Impressum

### Nationen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs - Praxishandbuch

Herausgeber: Bundesagentur für Arbeit (BA)  
Regensburger Str. 104  
90478 Nürnberg  
Tel.: 0911/179-2399  
Fax: 0911/170-3555  
E-Mail: [Zentrale.PP-Ausbildungspakt@arbeitsagentur.de](mailto:Zentrale.PP-Ausbildungspakt@arbeitsagentur.de)

|                |                                                                           |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------|
| Projektleitung | Karen Schober                                                             |
| Redaktion      | Karen Schober, Mathilde Schulze-Middig<br>(Projektgruppe Ausbildungspakt) |
| Stand          | August 2005                                                               |

Die Broschüre sowie weitere Informationen der BA zum Ausbildungspakt stehen im Internet unter [www.pakt-fuer-ausbildung.de](http://www.pakt-fuer-ausbildung.de) zum download bereit.

Die Informationen der Paktpartner zum Ausbildungspakt können auf den folgenden Internetseiten abgerufen werden:

DIHK: [www.pakt-sucht-partner.de](http://www.pakt-sucht-partner.de)  
ZDH: [www.zdh.de](http://www.zdh.de) (> Bildung > Berufsbildungspolitik)  
BDA: [www.bda-online.de](http://www.bda-online.de) (> Themen > Bildungspolitik > Ausbildung)  
BMWA: [www.bmwa.bund.de](http://www.bmwa.bund.de) (> Arbeit > Arbeitsmarktpolitik > Ausbildungspakt)  
BMBF: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) (> Bildung > Ausbildungsoffensive)

# Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland

## Handbuch

Stand: August 2005

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                              |           |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| <b>Impressum</b> .....                                                                                       | <b>2</b>  |
| <b>Vorwort</b> .....                                                                                         | <b>4</b>  |
| <b>1. Wesentliche Vereinbarungen des nationalen Ausbildungspaktes</b> .....                                  | <b>5</b>  |
| <b>2. Sonderprogramm des Bundes: Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)</b> .....                     | <b>6</b>  |
| 2.1 Wesentliche Änderungen der Durchführungsanweisung (DA) vom 30.05.2005 .....                              | 6         |
| 2.1.1 Früherer Einstieg für Altbewerber .....                                                                | 7         |
| 2.1.2 Einschaltung von Bildungsträgern .....                                                                 | 7         |
| 2.2 Sozialpädagogische Begleitung während einer Einstiegsqualifizierung .....                                | 8         |
| <b>3. Verfahren</b> .....                                                                                    | <b>8</b>  |
| 3.1 Nachvermittlungsaktionen .....                                                                           | 8         |
| 3.1.1 Idealtypischer Ablauf einer Nachvermittlungsaktion .....                                               | 9         |
| 3.1.2 Mitwirkung der Bewerber/innen .....                                                                    | 10        |
| 3.2 Kompetenzcheck .....                                                                                     | 11        |
| 3.2.1 Zweckmäßiger Einsatz des Kompetenzchecks .....                                                         | 11        |
| 3.2.2 Ergebnisse des Kompetenzchecks .....                                                                   | 12        |
| 3.3 Datenschutzrechtliche Regelungen .....                                                                   | 13        |
| 3.3.1 Weitergabe der Bewerberdaten auf der Grundlage des § 37 SGB III<br>(mit Verwaltungsvereinbarung) ..... | 14        |
| 3.3.2 Weitergabe der Bewerberdaten ohne Verwaltungsvereinbarung nach § 37 SGB III .....                      | 14        |
| 3.3.3 Schweigepflichtentbindungserklärung .....                                                              | 15        |
| <b>4. Informationsangebote der BA</b> .....                                                                  | <b>16</b> |
| <b>Anhang: Anlagenübersicht</b> .....                                                                        | <b>17</b> |

## Vorwort

Für die Dauer von drei Jahren haben die Bundesregierung und Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft am 16. Juni 2004 den Ausbildungspakt geschlossen, um eine Trendwende auf dem Ausbildungsmarkt zu erreichen sowie jedem ausbildungswilligen und -fähigen Jugendlichen ein Ausbildungsangebot zu machen und den Fachkräftenachwuchs zu sichern.

Das erste Paktjahr hat dank der gemeinsamen Anstrengungen von Wirtschaft, Politik und Bundesagentur für Arbeit trotz einer um 20.000 Jugendlichen höheren Bewerberzahl positive Ergebnisse gebracht: Erstmals seit 1999 wurden 2004 wieder mehr Ausbildungsverträge abgeschlossen als im Vorjahr (+1,5 %). Die ausbildungsfördernden Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit (BA) wurden auf hohem Niveau fortgeführt. Zusätzlich wurden 17.000 Verträge für Einstiegsqualifizierungen (EQJ) abgeschlossen. 2005 steht der Pakt erneut vor großen Herausforderungen: Die Zahl der Jugendlichen, die einen Ausbildungsplatz suchen, wird erneut steigen. Etwa 626.000 junge Menschen müssen eine Chance auf einen Start ins Berufsleben bekommen. Das sind rund 8.000 Jugendliche mehr als in 2004 (vgl. Berufsbildungsbericht 2005).

Gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit und den Trägern der Grundsicherung wollen die Paktpartner die Anstrengungen zur Umsetzung der Ziele des Ausbildungspakts intensivieren.

Wesentliche Bestandteile des Pakts werden von der BA in Zusammenarbeit mit den Paktpartnern vor Ort umgesetzt. Um die Prozesse im Rahmen der Nachvermittlung zu unterstützen und für die Akteure vor Ort mehr Transparenz über die Verfahrensweisen in der BA bei der Umsetzung des Paktes herzustellen, wurde die vorliegende Dokumentation erstellt und neu überarbeitet. Sie enthält die wichtigsten Informationen und Weisungen zur Umsetzung des Ausbildungspaktes in der BA.

In dieses Praxishandbuch zum Ausbildungspakt wurden nur die von der BA erstellten Materialien aufgenommen. Alle Informationen sind auch im Internet unter [www.pakt-fuer-ausbildung.de](http://www.pakt-fuer-ausbildung.de) abrufbar. Weitere Informationen stehen im Internet auf den Seiten der Paktpartner zur Verfügung.

Für alle Fragen der Umsetzung des Ausbildungspaktes vor Ort sind die jeweiligen Ansprechpartner für den Ausbildungspakt in den Agenturen für Arbeit bzw. in den Regionaldirektionen gerne bereit weitergehende Auskünfte zu erteilen. Übergreifende Fragen können an die Projektgruppe Ausbildungspakt in der Zentrale der BA gerichtet werden.

Nürnberg, August 2005

Projektgruppe Ausbildungspakt in der BA

## 1. Wesentliche Vereinbarungen des nationalen Ausbildungspaktes

Am 16. Juni 2004 haben Bundesregierung und Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft den auf drei Jahre angelegten „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ unterzeichnet. Paktpartner sind:

- das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
- das Bundesministerium für Bildung und Forschung
- der Deutsche Industrie- und Handelskammertag
- die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände
- der Zentralverband des Deutschen Handwerks
- der Bundesverbandes der Deutschen Industrie

Der Pakt beschreitet innovative, freiwillige Wege und setzt gemeinsame Ziele. Er schafft eine neue Qualität bei der Ausbildungsvermittlung in der Zusammenarbeit der Akteure vor Ort. Eingebunden werden können auch weitere als die genannten Partner. Er wirkt motivierend und stimulierend auf alle, die in Deutschland für Ausbildung Verantwortung tragen. Er hat eine Reihe zusätzlicher regionaler Bündnisse angestoßen und bei allen Paktpartnern zusätzliche Aktivitäten in Gang gesetzt.

Das erklärte gemeinsame Ziel von Regierung und Wirtschaft ist, im Rahmen des Paktes „in enger Zusammenarbeit mit den Ländern allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Dabei bleibt die Vermittlung in das duale Ausbildungssystem vorrangig. Auch Jugendliche mit eingeschränkten Vermittlungschancen sollen Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben erhalten.“

Um dieses Ziel zu erreichen, haben die Paktpartner verschiedene Maßnahmen vereinbart. Der Pakt sieht neben der Einwerbung neuer Ausbildungsplätze eine Reihe von Maßnahmen zur Optimierung des Vermittlungsprozesses und zur individuellen Unterstützung der Jugendlichen vor, um ihre Einstiegschancen zu verbessern:

1. Die Wirtschaft setzt sich insbesondere das Ziel, „während der dreijährigen Dauer des Paktes im Jahresdurchschnitt 30.000 neue Ausbildungsplätze einzuwerben. Die Einwerbung neuer Ausbildungsplätze ist besonders wichtig, um die aus wirtschaftlichen oder anderen Gründen entfallenden Ausbildungsplätze weitestgehend zu kompensieren bzw. die Zahl der Ausbildungsplätze möglichst zu erhöhen.“
2. Im Herbst werden von den Agenturen für Arbeit (AA) alle am 30.09. noch nicht vermittelten Jugendlichen zu gemeinsamen Nachvermittlungssaktionen mit den Kammern eingeladen. Soweit erforderlich werden Kompetenzchecks als Grundlage für eine individuelle Integrationsempfehlung durchgeführt.

3. Für Jugendliche mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven hat die Wirtschaft zugesagt, jährlich 25.000 Praktikumsplätze für Einstiegsqualifizierungen (EQJ) zur Verfügung zu stellen. Dabei tragen die Betriebe Sach- und Personalkosten, die BA zahlt ihnen einen Zuschuss des Bundes zum Lebensunterhalt der Jugendlichen in Höhe bis zu € 192,- zuzüglich des pauschalierten Sozialversicherungsbeitrages (€ 102,-) aus (siehe Kap. 2).
4. Die Bundesagentur für Arbeit setzt ihre ausbildungsfördernden und berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen mindestens auf gleicher Höhe wie 2003 fort. Dieses formulierte Ziel besteht auch im Jahr 2005, soweit nicht ausbildungsfördernde Bildungsmaßnahmen wie „Berufsausbildung in außerbetrieblichen Einrichtungen“ (BaE) und „ausbildungsbegleitende Hilfen“ (abH) durch Träger der Grundsicherung zu erbringen sind.

## **2. Sonderprogramm des Bundes: Einstiegsqualifizierung für Jugendliche (EQJ)**

Für Jugendliche mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven hat die Wirtschaft zugesagt, jährlich 25.000 Praktikumsplätze für betriebliche Einstiegsqualifizierungen (EQJ) zur Verfügung zu stellen.

Nach der EQJ-Richtlinie vom 28. Juli 2004 können Betriebe aus dem Sonderprogramm des Bundes für den Unterhalt der EQJ-Teilnehmer Leistungen in Höhe von 192 € für die Praktikumsvergütung zzgl. eines pauschalierten Sozialversicherungsbeitrags von 102 € erhalten.

Den Agenturen für Arbeit wurden die Haushaltsmittel zur Förderung nach der EQJ-Richtlinie zu dezentralen Bewirtschaftung zugewiesen. Auf dieser Basis erfolgt die Planung und Bewilligung der Anträge vor Ort.

### **2.1 Wesentliche Änderungen der Durchführungsanweisung (DA) vom 30.05.2005**

Die DA zu EQJ wurde insbesondere im Blick auf SGB II, das novellierte BBiG und den möglichen Beginn-Termin für Altbewerber/innen angepasst. Zusätzlich wurde die Einschaltung von Bildungsträgern zugelassen. Detaillierte Hinweise zur Förderung nach Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-R) vom 28. Juli 2004 enthält die DA in der aktuellen Fassung vom 30. Mai 2005 ([Anlagen 1 - 5](#)).

### 2.1.1 Früherer Einstieg für Altbewerber

In der Regel kann eine EQJ erst ab dem 1. Oktober eines Jahres nach erfolglosen Nachvermittlungsbemühungen gefördert werden. Altbewerber/innen (Bewerber/innen früherer Schulentlassjahrgänge) können nun bereits ab dem 01. August eine EQJ beginnen. Für den Altbewerberstatus kann das Entlassjahr der allgemeinbildenden Schule zugrunde gelegt werden. Dennoch sollte von einer pauschalen Zuordnung der betroffenen Jugendlichen zur Gruppe der Altbewerber/innen abgesehen werden. Im Einzelfall ist zusätzlich zu prüfen, ob sich der/die Bewerber/in ernsthaft um eine Ausbildungsstelle zum aktuellen oder zu einem früheren Ausbildungsbeginn beworben hat und das Vermittlungsangebot der Agentur für Arbeit in Anspruch genommen hat. Dabei ist unerheblich, welchen Erledigungseintrag der Bewerber/die Bewerberin zum Ende des vorhergehenden Berichtsjahres erhalten hat. Voraussetzung für den Beginn am 01. August ist auch die Einschätzung des zuständigen Beraters/der zuständigen Beraterin, dass eine Einmündung in Ausbildung während der nachfolgenden Nachvermittlung unwahrscheinlich erscheint.

### 2.1.2 Einschaltung von Bildungsträgern

Die DA zur EQJR in der Fassung vom 30. Mai 2005 lässt nun ausdrücklich die Einschaltung von Bildungsträgern im Auftrag des Betriebes zu. Der Bildungsträger kann die Vermittlung einzelner Qualifikationen im Auftrag und auf Kosten des Arbeitgebers übernehmen.

Die Einschaltung eines Bildungsträgers kann vertraglich auf dreierlei Weise erfolgen:

1. Der Betrieb schließt mit dem Jugendlichen den EQJ-Vertrag. Zusätzlich wird eine Kooperationsvereinbarung mit dem eingeschalteten Bildungsträger geschlossen.
2. Der durchführende Betrieb und der Bildungsträger schließen mit dem Jugendlichen gemeinsam einen Vertrag (dreiseitiger Vertrag).
3. Der Jugendliche schließt mit dem Bildungsträger den EQJ-Vertrag. Der Praktikumsbetrieb wird über eine Kooperationsvereinbarung mit dem Bildungsträger in die Durchführung der Einstiegsqualifizierung eingebunden.

Bestimmte Verpflichtungen können unabhängig von der Vertragsgestaltung nur durch den durchführenden Betrieb gewährleistet werden. Dazu gehört insbesondere die Sicherstellung der qualitativen Anforderungen der Einstiegsqualifizierung, aber auch die Verpflichtung nach Artikel 6 der EQJ-Richtlinie, nach der u.a. eine Förderung der Einstiegsqualifizierung nicht erfolgen kann, wenn der Jugendliche bereits eine Einstiegsqualifizierung bei dem Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen oder eine andere sozialversicherungspflichtige Beschäftigung dort ausgeübt hat. Grundsätzlich gilt, dass mindestens 70 % der Qualifizierung im Betrieb zu erfolgen hat und der durchführende Betrieb bereits bei Abschluss des Vertrags feststeht.

Eine EQJ-Förderung bewegt sich immer im Spannungsfeld der Verantwortung der Unternehmen für die betriebliche Ausbildung und nachrangiger Qualifizierungsangebote. Der Ausbildungspakt stellt klar, dass die Betriebe die Personal- und Sachkosten der Einstiegsqualifizierung tragen. Für eine zusätzliche Förderung des Bildungsträgers durch die AA gibt es keine Rechtsgrundlage.

## 2.2 Sozialpädagogische Begleitung während einer Einstiegsqualifizierung

Sofern EQJ als Berufsausbildungsvorbereitung nach den §§ 68 -70 Berufsbildungsgesetz (BBiG) für Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte durchgeführt werden, können die Betriebe außerdem auf ihren Antrag die notwendigen Kosten der von ihnen nach § 68 Abs. 1 BBiG zu gewährleistenden sozialpädagogischen Betreuung nach § 421m SGB III von den Agenturen für Arbeit erstattet bekommen. Die Verfahrensweise zur Förderung regelt die DA zu § 421 m SGB III ([Anlagen 6-8](#)). Ist ein Bildungsträger Arbeitgeber im Sinne der EQJ-R kann er keine Förderung nach § 421m SGB III beantragen.

## 3. Verfahren

### 3.1 Nachvermittlungsaktionen

Der Ausbildungspakt sieht vor, dass Kammern und Agenturen für Arbeit **ab September** mit Einwilligung der Betroffenen ihre Daten über die bis dahin nicht vermittelten Bewerber/innen austauschen, die Jugendlichen gemeinsam einladen und ihnen – sofern erforderlich auf der Basis eines Kompetenzchecks – ein Angebot zur Ausbildung oder Qualifizierung unterbreiten. Die Entscheidung über die Notwendigkeit eines Kompetenzchecks soll von den AA nach Möglichkeit unter Mitwirkung der Kammern getroffen werden.

Zur Nachvermittlung sollen Ausbildungsplatzbörsen, Last-Minute-Aktionen u.ä. Formen einer zielgruppengerechten und effizienten Zusammenführung von Betrieben und Jugendlichen in Absprache mit den örtlichen Paktpartnern durchgeführt werden.

Noch nicht vermittelte **Bewerber/innen aus früheren Schulentlassjahren** (sog. Altbewerber/innen) mit erkennbar schlechten Vermittlungschancen sind bereits **ab dem 30. Juni** einzuladen und frühzeitig in die Nachvermittlungsprozesse einzubeziehen.

Bewerber/innen, die sich vorübergehend für eine Alternative entschieden haben und daher nicht zu den unvermittelten Bewerbern am 30.9. zählen, ihren Vermittlungswunsch aber über den 30.09. hinaus aufrecht erhalten haben, können nach Absprache mit den Kammern in die Nachvermittlungsaktio-

nen einbezogen werden, werden jedoch in der Statistik zum Ausbildungspakt nicht als Paktbewerber ausgewiesen.

### 3.1.1 Idealtypischer Ablauf einer Nachvermittlungsaktion

Idealtypisch hat eine Nachvermittlung folgenden Ablauf (siehe dazu auch Ablaufschema [Anlage 9](#)):

- Die Berufsberatung überträgt die vorhandenen Daten einschließlich ggf. vorhandener psychologischer und ärztlicher Untersuchungsergebnisse in den „Ergebnisbogen Bewerberdaten/Kompetenzcheck“ ([Anlage 10](#)) und stellt diesen dem/der Vertreter/in der Kammer für die gemeinsame Prüfung zur Verfügung, sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen (vgl. 3.3) dafür erfüllt sind.
- Berufsberater/innen und Vertreter/innen der Kammer sichten gemeinsam die Bewerberdaten. Sind die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt, prüft die Berufsberatung alleine, ob die vorliegenden Erkenntnisse über den Bewerber/die Bewerberin für die gemeinsame Nachvermittlung ausreichen oder ob eine (weitere) psychologische Eignungsbeurteilung im Psychologischen Dienst der AA erforderlich ist.
- Wird dies für erforderlich gehalten, schlägt die Berufsberatung dem Bewerber/der Bewerberin eine Eignungsbeurteilung beim PD vor und stellt den entsprechenden Antrag. Die Einladung erfolgt durch den PD.
- Für die Teilnahme am Kompetenzcheck des PD gelten die gesetzlichen Bestimmungen über die Mitwirkungspflicht und die gleichen Verfahrensweisen wie bei allen im SGB III vorgesehenen Eignungsfeststellungen für Ausbildungssuchende (§§ 32,35 (3) i.V.m. 38 (2) SGB III und § 66 SGB I).
- Damit den Vertretern der Kammern das Ergebnis dieses Kompetenzchecks weitergegeben werden kann, ist eine Schweigepflichtentbindungserklärung des volljährigen Bewerbers bzw. seiner Erziehungsberechtigten erforderlich (siehe Kapitel 3.3.3).
- Nach der Durchführung des Kompetenzchecks und der entsprechenden Ergebnisdokumentation durch den PD wird der Bewerber/in zu der mit den Kammern stattfindenden Nachvermittlungsaktion eingeladen. Zur Unterstützung der weiteren Vermittlungsaktivitäten der Kammern wird der Jugendliche im Einladungsschreiben (vgl. Musteranschreiben: [Anlage 11](#), [Anlage 12](#)) gebeten, eine vollständige Bewerbungsmappe zum Gespräch mitzubringen und dem Vertreter/der Vertreterin der Kammer zur Verfügung zu stellen. Alle, die an der Nachvermittlungsaktion nicht teilnehmen können oder wollen, werden um die Rücksendung des beigefügten Rückmeldebogens gebeten.
- Können die Bewerberdaten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht an die Kammern weitergeleitet werden, basiert die gemeinsame Vermittlungsaktion mit den Kammern – sofern sich die betroffenen Jugendlichen damit einverstanden erklären - auf dem gemeinsam geführten Bewerbergespräch und den Bewerbungsunterlagen, die zum Einladungstermin mitgebracht werden.

- Auf Basis eines gemeinsamen Nachvermittlungsgesprächs mit den Jugendlichen geben Berufsberater und Vertreter der Kammern eine Integrationsempfehlung, die für den Bewerber/die Bewerberin den größten Erfolg für eine langfristige berufliche Integration verspricht:
  - Empfehlung für eine betriebliche Ausbildung
  - Empfehlung für EQJ
  - Empfehlung für BvB
  - Sonstige Empfehlung (Schulbesuch, sonstige Alternativen)

Sofern Ergebnisse eines Kompetenzchecks einbezogen werden, erhalten die Vertreter/innen der Kammern zur Auswertung und Interpretation der Ergebnisse eine entsprechende Arbeitshilfe des Psychologischen Dienstes (vgl. Anlage 13).

In den gemeinsam stattfindenden Nachvermittlungsaktionen von Berufsberatung und Kammern wird jedem teilnehmenden Jugendlichen ein möglichst eng am Berufswunsch orientiertes Vermittlungsangebot gemacht. Das Paktangebot ist definiert als ein Angebot, das im Rahmen der gemeinsamen Nachvermittlungsaktion von Kammern und Berufsberatung erfolgt. Dazu zählen Vermittlungsvorschläge für Ausbildungsstellen, EQJ sowie Angebote für berufsvorbereitende Bildungsangebote. Es soll sich dabei nach Einschätzung des Beraters um ein angemessenes und realisierbares Angebot für den Jugendlichen handeln.

### **3.1.2 Mitwirkung der Bewerber/innen**

Bewerber/innen, die an der Nachvermittlungsaktion ohne triftigen Grund nicht mitwirken, insbesondere keine Rückmeldung auf die Einladungsschreiben zur eignungsdiagnostischen Untersuchung im Rahmen des Kompetenzchecks bzw. zur Nachvermittlungsaktion geben, verlieren nach individueller Prüfung durch die Berufsberatung ihren Bewerberstatus.

Möchte der Jugendliche danach die Vermittlungsbemühungen der AA wieder in Anspruch nehmen, kann er erneut als Bewerber/in aufgenommen werden, zählt aber nach entsprechender Dokumentation in den IT-Fachverfahren statistisch nicht mehr zu den Paktbewerbern.

Wer nicht in die Weitergabe seiner Daten einwilligt bzw. der Datenweitergabe widerspricht, kann nicht wegen fehlender Mitwirkung ausgeschlossen werden, wenn er sonst ausreichend bei der Nachvermittlungsaktion mitwirkt.

## 3.2 Kompetenzcheck

Der Ausbildungspakt sieht vor, dass Kammern, Agenturen für Arbeit und (sofern sie sich anschließen) zukünftig auch ARGEN und Kommunen ab September ihre Daten über die bis dahin nicht vermittelten Bewerber austauschen, die Jugendlichen gemeinsam einladen und ihnen – sofern erforderlich auf der Basis eines zusätzlichen Kompetenzchecks – ein Angebot zur Ausbildung oder anderweitigen Qualifizierung unterbreiten.

Der Kompetenzcheck dient bei den nicht vermittelten Bewerbern/innen nach dem 30.9. vor allem

- der vertieften Eignungsanalyse und Empfehlung von Einmündungsmöglichkeiten,
- der Unterstützung der gemeinsamen Nachvermittlungsaaktionen von Kammern und Berufsberatung,
- der Erhöhung der Vermittlungsaussichten für Jugendliche, die bisher nicht vermittelt werden konnten,
- der Erweiterung des Berufswahlspektrums und Entwicklung alternativer Berufswahlstrategien bei eingeschränkten Vermittlungsaussichten

Die Klärung der Ausbildungsreife und der beruflichen Eignung findet bei allen Bewerbern/innen im Rahmen des normalen Beratungs- und Vermittlungsprozesses vor dem 30.09. durch die Berufsberatung statt.

Zum Kompetenzcheck gehört neben den sonstigen Dienstleistungen des Psychologischen Dienstes auch die Psychologische Eignungsbeurteilung, die eigens für den Kompetenzcheck entwickelt wurde. Dieses zusätzliche Verfahren basiert auf einer wissenschaftlich begründeten Methode der Datengewinnung und Dateninterpretation.

### 3.2.1 Zweckmäßiger Einsatz des Kompetenzchecks

In die Prüfung, ob eine zusätzliche Eignungsbeurteilung erforderlich ist, fließen alle vorhandenen Erkenntnisse über den Bewerber/die Bewerberin mit ein:

- Erkenntnisse aus dem bisherigen Beratungs- und Vermittlungsprozess (Grundlage Beratungs- und Vermittlungsniederschrift, Profiling nach § 6 SGB III)
- Schulzeugnisse
- Vorherige Aussagen des PD und ÄD (z.B. Gutachten, Ergebnisse des Berufswahltests BWT)
- Beurteilungen und Zeugnisse von Praktika, Bewerbungstrainings, Schulungen.

Eine pauschale Zuweisung aller Paktbewerber zum PD für eine zusätzliche Eignungsbeurteilung ist nicht zielführend.

Fallkonstellationen, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein zusätzlicher Kompetenzcheck nicht erforderlich ist:

- Bewerber/innen mit Abitur/Realschulabschluss (oder gleichwertig) und überdurchschnittlichen Schulnoten (2,5 und besser) in Deutsch/Mathematik
- Bewerber/innen, bei denen lt. Profiling-Ergebnis keine personen- und eignungsbezogenen Vermittlungshemmnisse vorliegen, sondern ausschließlich marktbedingt ungünstige bzw. bedingt günstige Vermittlungsaussichten festgestellt wurden,
- Bewerber/innen, über die für die anstehenden Fragestellung bedeutsame Aussagen des PD/ÄD vorliegen (psychologische Gutachten, BWT-Ergebnisse),
- Bewerber/innen aus Berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen, soweit aus diesen Maßnahmen bereits entsprechend aussagekräftige Eignungsbeurteilungen vorliegen,
- Regionen, in denen aufgrund bestehender Vereinbarungen bereits vorher Kompetenzchecks durchgeführt wurden (z.B. Ausbildungskonsens NRW, Gemeinschaftsinitiative Sachsen) oder von den Paktpartnern nicht für erforderlich gehalten werden.

### 3.2.2 Ergebnisse des Kompetenzchecks

Die Psychologische Eignungsbeurteilung liefert Aussagen, für welche Berufe eine Jugendliche/ein Jugendlicher geeignet ist. Darüber hinaus stellt sie Aussagen zu folgenden Merkmalen bereit:

- Rechenfertigkeiten und Rechtschreibung,
- Kognitiven Fähigkeiten und
- psychomotorischen Fähigkeiten (Hand- und Fingergeschicklichkeit) sowie
- Merkmalen des Arbeits- und Sozialverhaltens.

| Rechenfertigkeiten und Rechtschreibung                                                                                | Kognitive Fähigkeiten                                                                                                                                                                                       | Psychomotorische Fähigkeiten     | Merkmale des Arbeitsverhaltens                                                                                                                | Merkmale des Sozialverhaltens                                                       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| Rechenfertigkeiten<br>– Grundrechenarten<br>– Bruchrechnen<br>– Dezimalrechnen<br>– Prozentrechnen<br>Rechtschreibung | – Allgemeines intellektuelles Leistungsniveau<br>– Logisches Denken<br>– Räumliches Vorstellen<br>– Rechnerisches Denken<br>– Sprachbeherrschung<br>– Technisches Verständnis<br>– Merkfähigkeit/Gedächtnis | Hand- und Fingergeschicklichkeit | – Leistungsbereitschaft<br>– Gewissenhaftigkeit<br>– Einfallsreichtum<br>– Planvolle, systematische Arbeitsweise<br>– Konzentrationsfähigkeit | – Kontaktfähigkeit<br>– Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit<br>– Selbstsicherheit |

Für die kognitiven Fähigkeiten und die Rechtschreibung werden die Testergebnisse eines Jugendlichen verglichen mit einer Gruppe, die nur aus Hauptschülern besteht und mit einer Gruppe, die nur aus Realschülern besteht. Diese unterschiedlichen Vergleichsmöglichkeiten sind deshalb wichtig, weil in bestimmten Ausbildungsstellen die Anforderungen in Abhängigkeit von einem bestimmten Schulabschluss beschrieben werden. Die Aufgaben zur Erfassung der Rechenfertigkeiten werden kriteriumsorientiert ausgewertet.

Zur Hand- und Fingergeschicklichkeit sowie zu den Merkmalen des Arbeits- und Sozialverhaltens werden nur dann Einschätzungen abgegeben, wenn ein bestimmter Beruf bzw. ein Berufsfeld angegeben ist. Diese Einschränkung ist deshalb vorgenommen worden, weil der benötigte Ausprägungsgrad und die Ausformung dieser Merkmale stark vom angestrebten Beruf bzw. Berufsfeld abhängt. Die Beurteilung dieser Merkmale kann also nur dann erfolgen, wenn der Jugendliche bereits berufliche Vorstellungen entwickelt und eine Eingrenzung auf einen bestimmten Beruf oder ein Berufsfeld vorgenommen hat.

Die Ergebnisse der Psychologischen Eignungsbeurteilung werden auf drei Ergebnisbögen festgehalten:

1. Ergebnisbogen: „Berufe“ ([Anlage 14](#))
2. Ergebnisbogen: „Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung, Rechenfertigkeiten“ ([Anlage 15](#))
3. Ergebnisbogen: „Psychomotorische Fähigkeiten, Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens“ ([Anlage 16](#))

Erläuterungen zum Verständnis dieser Ergebnisbögen sind in der [Anlage 13](#) enthalten

### 3.3 Datenschutzrechtliche Regelungen

Eine direkte Einsichtnahme der Vertreter der Kammern in COMPAS bzw. VerBIS ist nicht zulässig, sondern nur über den „Ergebnisbogen Bewerberdaten/Kompetenzcheck“.

Die Übermittlung der in die Ergebnisbögen „Bewerberdaten/Kompetenzcheck“ übertragenen Bewerberdaten und eignungsrelevanten Aussagen des Jugendlichen unterliegen dem Sozialdatenschutz gemäß §§ 67 ff. SGB X.

In jedem Fall können Daten nur an die mit der Vermittlung beauftragte Fachleute der Kammern und **nicht an Dritte** (z.B. Arbeitgeber) weitergegeben werden.

Soweit eine Verwaltungsvereinbarung (Kap. 3.3.1) auf der Grundlage des § 37 SGB III von den örtlichen Paktpartnern unterzeichnet wurde, kann die Datenweitergabe auf dieser Grundlage unter erleichterten Bedingungen erfolgen. Andernfalls ist die Weitergabe nur unter der Voraussetzung der in Kap. 3.3.2 beschriebenen Weise zulässig.

### **3.3.1 Weitergabe der Bewerberdaten auf der Grundlage des § 37 SGB III (mit Verwaltungsvereinbarung)**

Die AA schließen zunächst die Verwaltungsvereinbarung (Anlage 17) entsprechend den örtlichen Gegebenheiten mit den in Frage kommenden Partnern des Ausbildungspaktes ab, entweder in mehreren Einzelvereinbarungen oder in einer gemeinsamen. Die Verwaltungsvereinbarung ist bereits vom Vorstand der BA stellvertretend für die AA unterschrieben.

Einzelheiten der Beauftragung und der Zeitraum der Nachvermittlungsaktion werden entsprechend der örtlichen Gegebenheiten zwischen AA und den Partnern ausgehandelt und in einer Protokollnotiz der unterschriebenen Vereinbarung beigefügt.

Die Verwaltungsvereinbarung ermöglicht ein vereinfachtes Verfahren des datenschutzrechtlich zulässigen Austausches von Bewerberdaten zwischen den örtlichen Paktpartnern (Kammern) und AA für die Durchführung der Nachvermittlungsaktionen. Die Vereinbarung bezieht sich auf die Weitergabe der bereits bei den AA gespeicherten Bewerberdaten, die nun entsprechend § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III ohne gesonderte Einverständniserklärung des Bewerbers/der Bewerberin an die mit der Nachvermittlungsaktion beauftragten Vertreter der Kammern weitergegeben werden können. Sollen außer den Bewerberdaten auch Ergebnisse ärztlicher Gutachten oder psychologischer Untersuchungen übermittelt werden, ist vorab eine Schweigepflichtentbindungserklärung einzuholen (vgl. 3.3.3). Die Datenweitergabe erfolgt mit Hilfe des „Ergebnisbogen Bewerberdaten/Kompetenzcheck“ (Anlage 10).

Die Jugendlichen bzw. ihre Eltern sind vorab mit einem Informationsschreiben (Anlage 18) auf die Zusammenarbeit der Paktpartner und die damit verbundene Datenweitergabe an die Kammern sowie auf ihr Widerspruchsrecht schriftlich hinzuweisen. Dieses Informationsschreiben kann bereits bei der Aufnahme in den Bewerberstatus vorsorglich ausgegeben werden; es muss spätestens vor Beginn der Nachvermittlungsaktionen an die Bewerber/innen übergeben/übersandt werden. Der Zeitpunkt für die Übergabe ist so zu wählen, dass eine angemessene Widerspruchsfrist gewahrt bleibt.

Sofern der Datenweitergabe an die Kammern nicht widersprochen wurde, können Vertreter der Kammern und Berufsberatung eine gemeinsame Sichtung der Bewerberdaten vornehmen.

### **3.3.2 Weitergabe der Bewerberdaten ohne Verwaltungsvereinbarung nach § 37 SGB III**

Eine Datenübermittlung an außen stehende Dritte, wie z.B. Kammern, ist ohne eine geschlossene Verwaltungsvereinbarung nach § 37 SGB III (wie zur Nachvermittlung im Jahr 2004 praktiziert) nur unter nachfolgend erläuterten Voraussetzungen zulässig.

1. Für die Weitergabe von Bewerberdaten (z.B. Name, Alter, Schulabschluss, Schulzeugnisse) ohne psychologische oder ärztliche Befunde bzw. Gutachten an die von den Kammern benannten Vertreter zum Zwecke der gemeinsamen Nachvermittlung ist eine Einverständniserklärung (Anlage 19) der Eltern des Jugendlichen oder – bei Volljährigkeit – des Bewerbers/der Bewerberin erforderlich.
2. Sollen außer den Bewerberdaten auch Ergebnisse ärztlicher Gutachten oder psychologischer Untersuchungen übermittelt werden, ist eine **gesonderte Schweigepflichtentbindungserklärung** einzuholen (vgl. 3.3.3).

Die Einverständnis- und die Schweigepflichtentbindungserklärung bedürfen der Schriftform. In beiden Erklärungen muss darüber aufgeklärt werden, welche Daten an wen für welchen Zweck wie lange übermittelt werden.

Die Texte der beiden Datenschutzerklärungen sind verbindlich.

Die ordnungsgemäße Verwendung der Daten wird darüber hinaus durch ein Anschreiben der Agenturen an die Kammern sichergestellt, das die erforderlichen Hinweise zum Datenschutz (Anlage 21) enthält. Dieses Blatt wird mit der Datenübergabe den Vertretern der Kammern ausgehändigt.

### 3.3.3 Schweigepflichtentbindungserklärung

Für die Weitergabe bereits gespeicherter Ergebnisse psychologischer/ärztlicher Untersuchungen oder einer psychologischen Eignungsbeurteilung an die mit der Vermittlung beauftragten Fachleute der Kammern ist im Rahmen des Kompetenzchecks eine Schweigepflichtentbindungserklärung des Jugendlichen bzw. seines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Hierfür ist die Mustererklärung zur Schweigepflichtentbindung (Anlage 20) zu verwenden.

Diese kann im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang mit der Durchführung des Kompetenzchecks beim Psychologischen Dienst der BA unterschrieben werden oder im Nachgang vom gesetzlichen Vertreter unterschrieben zurückgegeben werden.

An Dritte, z.B. Arbeitgeber, können keine Daten weiter gegeben werden.

## 4. Informationsangebote der BA

Die BA informiert über den Ausbildungspakt und das EQJ-Programm im Internet unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) (Navigation: Ausbildung/Berufs- und Studienwahl > Ausbildungsvermittlung > Pakt für Ausbildung) und unter [www.pakt-für-ausbildung.de](http://www.pakt-für-ausbildung.de). Dort ist auch dieses Handbuch zum Download eingestellt.

Die BA hält im Internet ebenfalls folgende Flyer für einen Download bereit:

- 1 *Noch auf Lehrstellensuche? Informationen über den Ausbildungspakt für Jugendliche und Eltern*
- 2 *Einstiegsqualifizierung für Jugendliche – Hinweise für Unternehmen*

Die wichtigsten Handlungsempfehlungen und zentralen Dokumente, die die BA zur Umsetzung des Ausbildungspaktes in den Agenturen herausgegeben hat, können im Intranet unter der Rubrik „Pakt für Ausbildung“ abgerufen werden.

Die Informationen der Paktpartner zum Ausbildungspakt können auf den folgenden Internetseiten der Partner abgerufen werden:

DIHK: [www.pakt-sucht-partner.de](http://www.pakt-sucht-partner.de)

ZDH: [www.zdh.de](http://www.zdh.de) (> Bildung > Berufsbildungspolitik)

BDA: [www.bda-online.de](http://www.bda-online.de) (> Themen > Bildungspolitik > Ausbildung)

BMWA: [www.bmwa.bund.de](http://www.bmwa.bund.de) (> Arbeit > Arbeitsmarktpolitik > Ausbildungspakt)

BMBF: [www.bmbf.de](http://www.bmbf.de) (> Bildung > Ausbildungsinitiative)

**Anhang: Anlagenübersicht**

| <b>Lfd. Nr</b>                   | <b>Bezeichnung</b>                                                                                                                           | <b>Seite</b> |
|----------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>EQJ</b>                       |                                                                                                                                              | <b>18</b>    |
| 1                                | DA-EQJ-R in der Fassung vom 30. Mai 2005 (Korrekturfassung)                                                                                  | 19           |
| 2                                | EQJ – Antrag                                                                                                                                 | 30           |
| 3                                | EQJ - Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung                                                                                       | 31           |
| 4                                | EQJ – Zusicherungsbescheid                                                                                                                   | 32           |
| 5                                | EQJ – Bewilligungsbescheid                                                                                                                   | 33           |
| 6                                | DA-421mSGB III                                                                                                                               | 34           |
| 7                                | § 421 m – Antrag                                                                                                                             | 37           |
| 8                                | § 421 m – Bewilligungsbescheid                                                                                                               | 39           |
| <b>Nachvermittlungsverfahren</b> |                                                                                                                                              | <b>40</b>    |
| 9                                | Ablaufschema Nachvermittlung                                                                                                                 | 41           |
| 10                               | Ergebnisbogen Bewerberdaten/Kompetenzcheck                                                                                                   | 42           |
| 11                               | Einladungsschreiben für Jugendliche (mit Verwaltungsvereinbarung nach § 37 SGB III)                                                          | 44           |
| 12                               | Einladungsschreiben für Jugendliche (ohne Verwaltungsvereinbarung nach § 37 SGB III)                                                         | 45           |
| <b>Kompetenzcheck</b>            |                                                                                                                                              | <b>47</b>    |
| 13                               | Hinweise für Paktberater (Kammervertreter) zum KC                                                                                            | 48           |
| 14                               | Ergebnisbogen „Berufe“                                                                                                                       | 51           |
| 15                               | Ergebnisbogen „Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung, Rechenfertigkeiten“                                                                   | 52           |
| 16                               | Ergebnisbogen „Psychomotorische Fähigkeiten, Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens“                                                     | 53           |
| <b>Datenschutz</b>               |                                                                                                                                              | <b>54</b>    |
| 17                               | Muster: Verwaltungsvereinbarung gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III                                                                              | 55           |
| 18                               | Informationsschreiben für Bewerber/-innen zur Datenübermittlung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III bei Vorliegen einer Verwaltungsvereinbarung | 57           |
| 19                               | Erklärung über Einwilligung zur Übermittlung von persönlichen Daten an Dritte gemäß § 37 SGB III                                             | 58           |
| 20                               | Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht                                                                                        | 59           |
| 21                               | Hinweise für Kammern zum Datenschutz                                                                                                         | 60           |

**Anlagen zum EQJ-Programm**

| <b>Lfd. Nr</b> | <b>Bezeichnung</b>                                          | <b>Seite</b> |
|----------------|-------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>EQJ</b>     |                                                             | <b>18</b>    |
| 1              | DA-EQJ-R in der Fassung vom 30. Mai 2005 (Korrekturfassung) | 19           |
| 2              | EQJ – Antrag                                                | 30           |
| 3              | EQJ - Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung      | 31           |
| 4              | EQJ – Zusicherungsbescheid                                  | 32           |
| 5              | EQJ – Bewilligungsbescheid                                  | 33           |
| 6              | DA-421mSGB III                                              | 34           |
| 7              | § 421 m – Antrag                                            | 37           |
| 8              | § 421 m – Bewilligungsbescheid                              | 39           |

**Durchführungsanweisungen (DA)**  
**zur**  
**Richtlinie zur Durchführung**  
**des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher**  
**(EQJ-Programm-Richtlinie – EQJR)**  
 vom 28. Juli 2004

(Korrektur-)Fassung vom 30. Mai 2005

**Artikel 1**  
**Ziele**

- (1) **Die Spitzenverbände der Wirtschaft haben im „Nationalen Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ vom 16. Juni 2004 zugesagt, jährlich insgesamt 25.000 Plätze für betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierungen bereit zu stellen. Mit diesem Pakt verpflichten sich die Partner gemeinsam und verbindlich, in enger Zusammenarbeit mit den Ländern allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Auch Jugendliche mit eingeschränkten Vermittlungschancen sollen Perspektiven für den Einstieg in die berufliche Ausbildung und das Berufsleben erhalten.**
- (2) **Mit den Leistungen dieses Sonderprogramms wird - im Einklang mit den Beschäftigungspolitischen Leitlinien der Europäischen Union - ein Zuschuss des Bundes zum Unterhalt der Jugendlichen an die Betriebe geleistet. Die Betriebe tragen die Sach- und Personalkosten der Einstiegsqualifizierung. Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang.**
- 1.0 Förderungsfähig sind alle privaten Arbeitgeber (vgl. DA 4.1.5) **Förderung unabhängig von Kammerzugehörigkeit**  
 unabhängig davon, welche Stelle im Sinne des Berufsbildungsgesetzes für sie zuständig ist, wenn sie eine EQJ-Maßnahme im Sinne von Art. 2 EQJR durchführen.
- 1.1 Die Einwerbung und Bewertung von EQJ-Stellen im Sinne des Paktes und der EQJR ist Aufgabe der zuständigen Stellen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Reichen Arbeitgeber EQJ-Angebote unmittelbar bei den Agenturen für Arbeit ein, nehmen diese die angebotenen Stellen an und leiten sie zur Bewertung an die zuständigen Stellen weiter. Sofern innerhalb einer Frist von einer Woche die Kammern keine Rückmeldung geben, können die EQJ-Stellen für die Vermittlung freigegeben werden. **Gewinnung und Bewertung der EQJ-Stellen durch die zuständigen Stellen**
- 1.2 Die Vermittlung in eine betriebliche Ausbildung hat Vorrang. **Vorrang der Ausbildung**  
 Durch EQJ soll eine Vermittlung in Ausbildung nicht beeinträchtigt werden. Deshalb ist in der Regel erst nach dem 30. September eine Einmündung von Ausbildungsplatzbewerbern vorgesehen, die trotz vorangegangener Nachvermittlungsbemühungen nicht in Ausbildung vermittelt werden konnten. Ausnahmen davon sind nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig (siehe dazu DA 5.1.3).

## Artikel 2 Inhalt der Einstiegsqualifizierung

- (1) **Als Brücke in die Berufsausbildung wird eine betrieblich durchgeführte Einstiegsqualifizierung gefördert. Als Einstiegsqualifizierung werden auch vergleichbare Berufseinstiegsangebote der Wirtschaft in der Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche im Sinne des § 50 Abs. 1 [in der Fassung vom 23.03.2005 § 68 Abs. 1 BBiG] des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) gefördert.**
  - (2) **Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 25 Abs. 1 BBiG [in der Fassung vom 23.03.2005 § 4 Abs. 1 BBiG] und 25 Abs. 1 S. 1 der Handwerksordnung (HwO) vor. Soweit die Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung nach dem BBiG durchgeführt wird, gelten die §§ 50 bis 52 [in der Fassung vom 23.03.2005 §§ 68 bis 70] BBiG.**
  - (3) **Der Jugendliche, bei nicht volljährigen Jugendlichen die Erziehungsberechtigten, und der Betrieb schließen einen schriftlichen Vertrag über eine Einstiegsqualifizierung im Sinne von § 19 BBiG [in der Fassung vom 23.03.2005 § 26 BBiG]. Während der Einstiegsqualifizierung besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-Renten- und Arbeitslosenversicherung sowie in der gesetzlichen Unfallversicherung.**
  - (4) **Die Berufsschulpflicht nach den Schulgesetzen der Länder bleibt unberührt.**
  - (5) **Der Abschluss des Einstiegsqualifizierungsvertrages ist der nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stelle anzuzeigen.**
  - (6) **Die jeweilige Kammer stellt über die erfolgreich durchgeführte Einstiegsqualifizierung ein Zertifikat aus.**
  - (7) **Eine Anrechnung der Einstiegsqualifizierung auf die Dauer einer nachfolgenden Berufsausbildung kann auf der Grundlage von § 29 Abs. 2 BBiG [in der Fassung vom 23.03.2005 § 8 Abs. 1 ] und § 27b Abs. 2 HwO erfolgen.**
  - (8) **Die Einstiegsqualifizierung ist keine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III).**
- 2.1.1** Eine Förderung kommt nur für betriebliche Maßnahmen in Betracht. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein Arbeitgeber, der mit einem Teilnehmer einen EQJ-Vertrag abgeschlossen hat, die EQJ-Maßnahme verantwortlich in seinem Betrieb durchführt. **Betriebliche Durchführung**
- Bei EQJ-Verträgen mit Dritten (Partnerunternehmen) muss der Dritte den EQJ-Vertrag mit unterschreiben oder es muss ein zusätzlicher Kooperationsvertrag mit dem Dritten abgeschlossen werden.
- 2.1.2** Im Rahmen der Vermittlung und Vertiefung von definierten Qualifikationen ist grundsätzlich die Einschaltung eines Bildungsträgers durch den Arbeitgeber denkbar. Der Bildungsträger übernimmt dann die Vermittlung einzelner Qualifikationen im Auftrag und auf Kosten des Arbeitgebers. **Einschaltung von Bildungseinrichtungen durch den Arbeitgeber**
- Der Anteil überbetrieblicher Unterweisung darf einschließlich des Berufsschulunterrichts 30 % der vorgesehenen Dauer nicht überschreiten. Das Konzept ist bei Antragstellung einzureichen.

- 2.1.3** Sofern die Einstiegsqualifizierung als Berufsausbildungsvorbereitung für lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche nach den §§ 50 – 52 BBiG **[in der Fassung vom 23.03.2005 §§ 68 bis 70]** durchgeführt wird, ist der Arbeitgeber zu einer besonderen Ausgestaltung der Maßnahme gem. § 50 Abs. 2 BBiG **[in der Fassung vom 23.03.2005 § 68 Abs. 1 ]** verpflichtet. Hierzu gehört auch die Gewährleistung einer umfassenden sozialpädagogischen Betreuung und Unterstützung. Die notwendigen Kosten hierfür können dem Arbeitgeber nach § 421m SGB III oder für Jugendliche aus dem Rechtskreis SGB II nach § 16 SGB II Abs. 1 erstattet werden.
- Die Förderung ist vor Beginn der Einstiegsqualifizierung zu beantragen. Es empfiehlt sich daher, den Arbeitgeber auf diese zusätzliche Förderungsmöglichkeit hinzuweisen, sobald die Besetzung einer EQJ-Stelle mit einem lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Ausbildungsuchenden vorgesehen ist und ihm die entsprechenden Antragsunterlagen auszuhändigen. Mündliche Antragstellungen sind auf den auszugebenden Antragsvordrucken festzuhalten.
- Näheres ist in der DA zu § 421m SGB III geregelt.
- Handelt es sich um einen Bewerber, der Leistungen nach dem SGB II erhält, ist der Arbeitgeber über das Antragserfordernis beim zuständigen Träger der Grundsicherung zu informieren.
- Ergänzende Förderung nach § 421 m SGB III**
- 2.2** Die Einstiegsqualifizierung muss inhaltlich so gestaltet sein, dass sie den Teilnehmern Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit vermittelt bzw. diese vertieft und die Teilnehmer auf einen anerkannten Ausbildungsberuf im Sinne der §§ 25 Abs. 1 BBiG **[in der Fassung vom 23.03.2005 §§ 4 bis 5]** und 25 Abs. 1 S. 1 HwO vorbereitet. Darüber ist den Teilnehmern nach erfolgreichem Abschluss der EQJ von der Kammer ein Zertifikat auszustellen.
- Der Arbeitgeber bestätigt in seinem Antrag u.a. das Vorliegen der Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 sowie die Anzeige des EQJ-Vertrags bei der zuständigen Stelle (Art. 2 Abs. 5). Bestehen Zweifel hieran, ist eine Bestätigung der zuständigen Stelle einzuholen.
- Inhaltliche Anforderungen an Einstiegsqualifizierungen**
- 2.4** Berufsschulpflichtige Jugendliche können nur an einer Einstiegsqualifizierung teilnehmen, sofern der Besuch der Berufsschule sichergestellt ist oder eine Befreiung durch das zuständige Schulamt vorliegt.
- Es sollten vor Ort alle Möglichkeiten einer sinnvollen und zielführenden Ausgestaltung der Berufsschulpflicht genutzt werden.
- Berufsschulpflicht**
- 2.8.1** Mit dem Hinweis, dass Einstiegsqualifizierungen keine berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach § 61 SGB III sind, soll insbesondere verdeutlicht werden, dass die Teilnehmer keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben.
- Kein BAB-Anspruch**
- 2.8.2** Voraussetzung für die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Ausbildung in einer außerbetrieblichen Einrichtung (BaE) nach 241 Abs. 2 Nr. 2 SGB III ist u. a. die Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme von mindestens 6 Monaten.
- Anrechnung auf Zeiten nach § 241 Abs. 2 Nr. 2 SGB III**

Hiermit sind sowohl berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen im Sinne des § 61 SGB III als auch andere Maßnahmen der Berufsvorbereitung gemeint (s. DA 2.41.21). Insofern sind die Zeiten der Teilnahme an einer EQJ-Maßnahme berücksichtigungsfähig.

### **Artikel 3 Förderfähiger Personenkreis**

#### **(1) Gefördert werden**

**1. Ausbildungsbewerber mit aus individuellen Gründen eingeschränkten Vermittlungsperspektiven, die auch nach den bundesweiten Nachvermittlungskaktionen keinen Ausbildungsplatz haben und**

**2. Jugendliche, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsbefähigung verfügen,**

**soweit sie zu Beginn der Förderung das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.**

#### **(2) Junge Frauen, Jugendliche mit Migrationshintergrund, behinderte und schwerbehinderte Jugendliche sowie benachteiligte Jugendliche im Sinne von § 50 Abs. 1 BBiG [in der Fassung vom 23.03.2005 § 68 Abs. 1 BBiG] sind angemessen zu berücksichtigen, soweit nicht der individuelle Förderbedarf eine außerbetriebliche Qualifizierung erfordert.**

#### **3.1.1**

Die Zugehörigkeit zum förderungsfähigen Personenkreis ist durch die Agentur für Arbeit festzustellen. Dies gilt auch dann, wenn ein Arbeitgeber selbst einen EQJ-Bewerber findet, der der Agentur für Arbeit noch nicht bekannt ist und nicht zu den am 30.09. noch unvermittelten Bewerbern zählt und/oder vom Träger der Grundversicherung (SGB II) betreut wird.

**Feststellung durch die  
Agentur für Arbeit**

In solchen Fällen ist der Arbeitgeber darüber zu unterrichten, dass er den EQJ-Bewerber auffordert, sich unverzüglich bei der Agentur für Arbeit zu melden, um das Vorliegen der Fördervoraussetzungen zu prüfen.

Es sind nur Jugendliche förderbar, die sich um eine Ausbildungsvermittlung im Sinne der § 35 SGB III und § 16 SGB II bemüht haben. Hierbei ist es nicht erforderlich, dass den Jugendlichen durch die BA der Bewerberstatus zuerkannt wurde.

**Bewerberstatus nicht  
zwingend**

Individuelle Gründe, die die Vermittlungsfähigkeit einschränken, können u. a. sein

**Eingeschränkte Ver-  
mittlungsfähigkeit**

- Schlechte Schulnoten,
- Erscheinungsbild,
- Ausbildungseignung passt nicht zu Marktgegebenheiten,
- Ausbildungsabbruch,
- Zugehörigkeit zu sozial benachteiligten Personenkreisen.

Noch nicht in vollem Maße ausbildungsfähig sind u.a. Personen

- die aufgrund der Beratungsergebnisse als (noch) nicht ausbildungsreif eingestuft werden und die aus diesem Grund von der AA (noch) nicht den Bewerberstatus zuerkannt bekommen haben.

**Eingeschränkte Aus-  
bildungsreife**

Jugendliche, die von einer Vollzeitschulpflicht befreit sind, gehören zum förderfähigen Personenkreis. Ob und in welchem Umfang Jugendliche vollzeitschulpflichtig sind, ist anhand der jeweiligen landsrechtlichen Schulgesetze zu prüfen. Die EQJ-Richtlinie greift nicht in die Schulgesetze der Länder ein.

**Vollzeitschulpflichtige nicht förderbar**

- 3.1.2** Der für die Einstiegsqualifizierung in Betracht kommende Personenkreis erfüllt in der Regel auch die Voraussetzungen berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen (BvB) nach § 61 SGB III. Ob im Einzelfall eine Einstiegsqualifizierung oder eine BvB vorgeschlagen wird, ist – entsprechende Verfügbarkeit beider Maßnahmentearten unterstellt – eine qualifizierte beraterische Entscheidung, die an den individuellen Gegebenheiten des Einzelfalles anknüpft.

**Abgrenzung zu BvB**

Eher für die Teilnahme an einer BvB spricht u.a.:

- fehlende Betriebsreife,
- Bedarf an den besonderen personalen Betreuungsangeboten einer BvB,
- höherer Bedarf an theoretischer Unterweisung bis hin zum Erwerb des Hauptschulabschlusses,

Eher für die Teilnahme an einer Einstiegsqualifizierung spricht:

- größere Affinität zu betrieblichem Umfeld,
- vorwiegend praktische/anschauungsgebundene Förderungsfähigkeit.

Wenn bereits Maßnahmen nach § 61 SGB III (förderungsfähige BvB) oder entsprechende Maßnahmen der Länder (z. B. BVJ) durchlaufen wurden, sollte bei entsprechender Verfügbarkeit in jedem Fall die Einmündung in eine EQJ vorgeschlagen werden.

- 3.1.3** Der Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland – und damit auch die Förderung im Rahmen der EQJR – hat zum Ziel, allen ausbildungswilligen und ausbildungsfähigen Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung zu unterbreiten. Eine Förderung von Jugendlichen, die bereits eine Ausbildung absolviert haben, kommt somit nicht in Betracht.

**Förderung bei abgeschlossener Ausbildung**

- 3.1.4** Ausländer/-innen können auch dann gefördert werden, wenn sie die Voraussetzungen des § 63 Abs. 2 SGB III nicht erfüllen. Diese Ausnahme gilt nur für das EQJ-Sonderprogramm.

**Förderung von Ausländern**

Bei der betrieblich durchgeführten Einstiegsqualifizierung handelt es sich um eine zustimmungspflichtige Beschäftigung im Sinne des Zuwanderungsgesetzes, das am 1. Januar 2005 in Kraft getreten ist. Staatsangehörige aus den Staaten, die zum 1. Mai 2004 der EU beigetreten sind, benötigen eine Arbeitsgenehmigung-EU nach § 284 SGB III.

## Artikel 4 Leistungen

- (1) Die Agentur für Arbeit erstattet dem privaten Arbeitgeber als Zuschuss des Bundes zum Unterhalt des Jugendlichen die Vergütung der Einstiegsqualifizierung bis zu einer Höhe von 192 Euro monatlich zuzüglich eines pauschalierten Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 102 Euro. Ein Zuschuss wird auch erbracht, wenn die Einstiegsqualifizierung wegen der Erziehung eigener Kinder oder der Pflege von Familienangehörigen in Teilzeitform von mindestens 20 Wochenstunden durchgeführt wird. Einen Zuschuss können auch private gemeinnützige Einrichtungen erhalten, soweit sie die Einstiegsqualifizierung als betrieblicher Arbeitgeber durchführen. Die Leistungen werden auch für die Zeit des Berufsschulunterrichts erbracht.
- (2) Auf Antrag des Betriebes bewilligt die zuständige Agentur für Arbeit nach pflichtgemäßem Ermessen die Leistungen durch schriftlichen Bescheid. Zuständig ist die Agentur für Arbeit, in deren Bezirk der Betrieb liegt. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen besteht nicht. Die Leistungen werden im Rahmen der veranschlagten und verfügbaren Haushaltsmittel erbracht. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu beachten.
- (3) Die Leistungen werden monatlich nachträglich ausgezahlt.
- (4) Im Übrigen finden die Vorschriften des Ersten bis Vierten und des Zehnten Sozialgesetzbuches Anwendung, soweit in dieser Richtlinie nichts Abweichendes geregelt ist.

- 4.1.0** Zuständig für die Erstattung der Leistungen sind ausschließlich die Agenturen für Arbeit. Hierzu wurde am 5. August 2004 eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit abgeschlossen. Dies gilt auch, wenn der EQJ-Teilnehmer zum Rechtskreis SGB II gehört.
- 4.1.1** Die Erstattung der Vergütung erfolgt in Höhe der tatsächlich vom Arbeitgeber gezahlten Vergütung bis zu einer Höhe von maximal 192 € monatlich. **Erstattung der tatsächlich gezahlten Vergütung**
- 4.1.2** Einmalige Zuwendungen (wie Prämien, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) bleiben bei der Erstattung außer Betracht. **Regelmäßig gezahlte Vergütung**
- 4.1.3** Die Förderung wird unter der Auflage gewährt, dass der Arbeitgeber innerhalb von 3 Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse über die erfolgte Anmeldung zur Sozialversicherung vorlegt. **Gesamtsozialversicherungsbeitrag**
- Der pauschalierte Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 102 € ist von der tatsächlich an den EQJ-Teilnehmer gezahlten Vergütung unabhängig.
- 4.1.4** Die DA 4.1.1 – 4.1.3 gelten auch in den Fällen des Art. 4 Abs. 1 Satz 2. **Förderung bei verkürzter Wochenstundenzahl**
- 4.1.5** Adressat der Förderung können nur private Arbeitgeber sein. Zur Abgrenzung von öffentlichen Arbeitgebern kann § 71 Abs. 3 SGB IX herangezogen werden. Entscheidendes Kriterium ist die Rechtsform des Arbeitgebers. **Abgrenzung private - öffentliche Arbeitgeber**
- 4.4** Gem. § 324 Abs. 1 SGB III ist die Förderung grundsätzlich vor Eintritt des leistungsbegründenden Ereignisses zu beantragen. Dies ist der Beginn der Laufzeit des EQJ-Vertrages. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Ausnahmefall eine verspätete Antragstellung zugelassen werden. **Antragstellung vor Vertragsbeginn**

- 4.5** Für die Förderung der EQJ ist die Agentur zuständig, in deren Bezirk der Praktikumsbetrieb liegt (§ 327 Abs. 4 SGB III). Es kommt dabei nicht auf die organisatorische Selbstständigkeit an. **Regionale Zuständigkeit für die Förderung**
- 4.7** Eine Förderung von Bewerbungs- und Reisekosten gem. § 45 SGB III ist im Zusammenhang mit einer Einstiegsqualifizierung möglich. **Ergänzende Förderung an EQJ-Praktikanten**
- Eine zusätzliche Förderung mit Mobilitätshilfen gem. § 53 ff. SGB III im Zusammenhang mit der Einmündung in eine EQJ ist nicht zulässig.

### **Artikel 5 Dauer der Förderung**

- (1) Die Förderung wird für die im Einstiegsqualifizierungsvertrag vereinbarte Dauer von sechs bis höchstens zwölf Monaten bewilligt. Die Förderdauer für denselben Jugendlichen darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. Die Förderung endet im Regelfall spätestens am Ende des jeweiligen Monats, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht.**
- (2) Förderungen werden letztmalig am 31. Dezember 2006 bewilligt.**
- 5.1.1** Einstiegsqualifizierungen unter 6 und über 12 Monaten sind nicht förderbar. **Mindest-/ Maximaldauer der EQJ-Verträge**
- 5.1.2** Die Förderung für einen Jugendlichen, der bereits im Rahmen dieser Richtlinie gefördert wurde, bei einem **anderen Arbeitgeber** ist nicht ausgeschlossen. Die bisherige Förderzeit ist in diesen Fällen in vollem Umfang auf die neue Förderung anzurechnen und darf insgesamt 12 Monate nicht überschreiten. **Erneute Förderung bei anderem Arbeitgeber**
- 5.1.3** EQJ-Maßnahmen können für nicht vermittelte Bewerber/innen des vorangegangenen Ausbildungsbeginns ab dem 01. Oktober beginnen. Ein früherer Beginn ab dem 01. August ist nur für Bewerber früherer Schulentlassjahrgänge (Altbewerber) möglich. **Beginnstermin einer EQJ**
- 5.1.4** Die Förderung ist im Regelfall bis spätestens zum Ende des Monats zu befristen, der dem Beginn des folgenden Ausbildungsjahres vorangeht. Der Ausbildungsbeginn richtet sich üblicherweise nach dem Schuljahr. Das neue Ausbildungsjahr beginnt jeweils am 01. August oder am 01. September eines Jahres. **Befristung bis zum Beginn des Ausbildungsjahres**
- Sofern der angestrebte Übergang in Ausbildung oder Beschäftigung nicht realisiert werden konnte, ist eine Verlängerung der Förderung bis zur Förderungshöchstdauer von insgesamt 12 Monaten möglich.
- 5.1.5** Eine ausreichend begründete betriebsbedingte Unterbrechung einer EQJ von bis zu 14 Tagen ist für die Förderung unschädlich, sofern die Mindestdauer (ohne Unterbrechung) 6 Monate nicht unterschreitet. Während dieser Ausfallzeit besteht uneingeschränkter Anspruch des Arbeitgebers und des Jugendlichen auf die EQJ-Vergütung sowie Erstattung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Für betriebsbedingte Ausfallzeiten werden ab dem 15. Tag keine Förderleistungen gewährt.

Als begründete Unterbrechung gelten grundsätzlich:

- witterungsbedingte Ausfallzeiten
- vorübergehender Arbeitsausfall (Kurzarbeit)

Ob eine andere Begründung für eine Unterbrechung als ausreichend anerkannt wird, ist im Einzelfall von der Agentur zu entscheiden.

### **Artikel 6 Ausschluss der Förderung**

- (1) **Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung, die vor dem 01. Oktober 2004 begonnen hat, ist ausgeschlossen.**
- (2) **Die Förderung der Einstiegsqualifizierung eines Jugendlichen, der bereits eine Einstiegsqualifizierung bei dem Antrag stellenden Betrieb oder in einem anderen Betrieb des Unternehmens durchlaufen hat, oder in einem Betrieb des Unternehmens oder eines verbundenen Unternehmens in den letzten drei Jahren vor Beginn der Einstiegsqualifizierung versicherungspflichtig beschäftigt war, ist ausgeschlossen.**
- (3) **Die Förderung einer Einstiegsqualifizierung eines Jugendlichen, die im Betrieb des Ehegatten oder der Eltern durchgeführt wird, ist ausgeschlossen.**
- 6.2 Der Arbeitgeber hat auf dem als Anlage beigefügten Antragsvordruck zu erklären, dass keiner in der Richtlinie genannten Förderungsausschlussgründe vorliegen. **Förderungsausschluss**
- 6.3 „Eltern“ im Sinne der Vorschrift sind die leiblichen und die Adoptiv-Eltern. **Eltern i.S.v. Art. 6 Abs. 3**

### **Artikel 7 Programme Dritter**

**Leistungen nach diesem Programm werden nicht erbracht, soweit der Betrieb für Jugendliche, für die er Leistungen beantragt, vergleichbare Leistungen Dritter, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder und der Kommunen erhält. Die Förderung zugunsten eines Jugendlichen, der eine Maßnahme eines vergleichbaren Programms ohne wichtigen Grund, der von ihm zu vertreten ist, ablehnt oder abbricht, ist ausgeschlossen.**

- 7.1 Eine Förderung ist nach Art. 7 S. 2 ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragsbearbeitung entsprechende konkrete Anhaltspunkte vorliegen. **Abbruch einer vergleichbaren Förderung**

### **Artikel 8 Rückforderung der Leistung**

**Der Arbeitgeber ist verpflichtet, jede Änderung, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirkt, der zuständigen Agentur für Arbeit unverzüglich mitzuteilen. Endet die Einstiegsqualifizierung vor dem Ende des bewilligten Förderzeitraums, hat der Arbeitgeber etwaige für den Zeitraum zwischen dem Ende der Einstiegsqualifizierung und dem Ende des Förderzeitraums ausgezahlte Leistungen zurückzuzahlen.**

**Artikel 9  
Zusammenarbeit**

**Die Agenturen für Arbeit arbeiten bei der Durchführung dieses Sonderprogramms eng mit den nach dem Berufsbildungsgesetz zuständigen Stellen zusammen.**

**Artikel 10  
Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

**Das Programm tritt am 1. Oktober 2004 in Kraft. Das Programm tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft.**

### Allgemeine Verfahrensregelungen (Auszug)

**V.01** Für die Beantragung der Förderung ist der beigefügte geänderte **Antrag** Antragsvordruck zu verwenden.

Um eine rechtzeitige Antragstellung (vgl. 4.4) und eine zügige Auszahlung der Leistungen zu gewährleisten, empfiehlt sich folgendes Vorgehen:

- Absprache mit den Kammern, Antragsvordrucke sowie ein Exemplar der EQJR an die Arbeitgeber auszugeben, die sich wegen Teilnahme an EQJ dorthin wenden.
- Gleichzeitig sollten die Kammern die Arbeitgeber auffordern, die Anträge unverzüglich nach Zustandekommen der EQJ-Verträge und vor Beginn der EQJ-Maßnahme der Agentur für Arbeit zuzuleiten, da die Förderung grundsätzlich von der Antragstellung vor Beginn der EQJ abhängt.

**V.02** Den Arbeitgebern ist ein schriftlicher Bescheid über die Förderungsentscheidung zu erteilen. Vgl. hierzu das als Anhang abgedruckte Muster. **Entscheidung**

**V.02a** Wegen des engen Zusammenhangs zwischen der Bereitstellung von EQJ-Stellen durch die Betriebe und der Förderung nach der EQJR muss durch die Agentur für Arbeit Betrieben bereits im Vorfeld eines beabsichtigten EQJ-Vertrags transparent gemacht werden, ob im Fall einer Antragstellung und dem Nachweis der erforderlichen Leistungsvoraussetzungen die erforderlichen Förderungsmittel zur Verfügung stehen. **Zusicherung**

An einer EQJ-Förderung interessierten Arbeitgebern ist auf deren Wunsch eine schriftliche Leistungszusicherung i.S.d. § 34 SGB X (s.u.) im Rahmen der noch verfügbaren Mittel für den Fall zu erteilen, dass diese in einem überschaubaren Zeitrahmen (bis zu vier Wochen) die Leistungen beantragen und deren Voraussetzungen nachweisen. Aus diesem Grund ist die Zusicherung zu befristen und mit einer Auflage zu versehen.

Anhang 1: Antragsvordruck (Anlage 2)

Anhang 2: Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung (Anlage 3)

Anhang 3: Zusicherung (Anlage 4)

Anhang 4: Muster Bewilligungsbescheid (Anlage 5)



## Muster

1.  Firmenbezeichnung und Anschrift

| Vermerke der Agentur für Arbeit |  | Nz. |
|---------------------------------|--|-----|
| Tag der Antragstellung:         |  |     |
| Org.-Zeichen                    |  |     |
| Kundennummer                    |  |     |

L

└

|                                              |
|----------------------------------------------|
|                                              |
| Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen! |

Antrag auf Leistungen nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm-Richtlinie – EQJR – vom 28.07.2004)

**Achtung: Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich, wenn sie vor Beginn der EQJ-Maßnahme bei der Agentur für Arbeit beantragt wird.**

2. Ich beantrage einen Zuschuss für die Förderung im Rahmen der EQJR von:

|                                                                                                                                         |  |                                                      |  |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--|------------------------------------------------------|--|
| Name, Vorname                                                                                                                           |  | Geburtsdatum                                         |  |
| Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort                                                                                                        |  | Staatsangehörigkeit                                  |  |
| Beginn der EQJ-Maßnahme lt. beigefügtem Vertrag: _____                                                                                  |  | Ende der EQJ-Maßnahme lt. beigefügtem Vertrag: _____ |  |
| Es handelt sich um eine <input type="checkbox"/> Vollzeit- <input type="checkbox"/> Teilzeitbeschäftigung mit _____ Stunden wöchentlich |  |                                                      |  |

3. Ohne einmalig gezahltes Entgelt (z.B. Überstundenzuschlag, Weihnachtsgeld, Urlaubsgeld) beträgt die

regelmäßig monatlich gezahlte Vergütung \_\_\_\_\_ Euro

4. Ist der Jugendliche Ehegatte oder Kind des Betriebsinhabers?

ja  nein 

Werden für den Jugendlichen vergleichbare Leistungen Dritter, insbesondere nach Programmen des Bundes, der Länder oder der Kommunen gewährt?

ja  nein 

Wenn ja, von welcher Stelle

Ist der Jugendliche bereits früher sozialversicherungspflichtig in Ihrem Betrieb beschäftigt gewesen? \_\_\_\_\_ ja  nein 

Wenn ja, vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_





## Bundesagentur für Arbeit

### Muster

|   |   |
|---|---|
| ┌ | ┐ |
| └ | ┘ |

|                 |
|-----------------|
| Maßnahme-Nr.    |
| Eingangsvermerk |
|                 |

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

### Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung

|                                                                                              |                            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| Hiemit wird bestätigt, dass der/die folgende Beschäftigte                                    |                            |
| Name: _____                                                                                  | Vorname: _____ geb.: _____ |
| durch folgenden Arbeitgeber                                                                  |                            |
| Firmenname: _____ (oder Firmenstempel)                                                       |                            |
| Straße: _____                                                                                |                            |
| PLZ: _____                                                                                   | Ort: _____                 |
| seit dem _____ (laufend)                                                                     |                            |
| vom _____ bis zum _____                                                                      |                            |
| <b>Fe</b><br><input type="checkbox"/> <b>Nicht</b><br>zur Sozialversicherung angemeldet ist. |                            |

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
(Stempel und Unterschrift der Krankenkasse)


**Bundesagentur für Arbeit**

## Muster

┌

┐

Mein Zeichen:

Telefon:

Bearbeiter:

Datum:

└

┘

### **Leistungen nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm-Richtlinie-EQJR vom 28.07.2004) - Zusicherung - hier: Ihre Angaben vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre Bereitschaft, eine Einstiegsqualifizierung im Sinne der EQJ-Programm-Richtlinie (EQJR) zur Umsetzung des „Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland“ durchzuführen, bedanke ich mich.

Auf der Grundlage Ihrer Angaben vom            sichere ich Ihnen nach § 34 SGB X bei Abschluss des entsprechenden EQJ-Vertrages einen Zuschuss zum Unterhalt nach der EQJ-Programm-Richtlinie (EQJR) zu

für

geb. am

für die Dauer vom            bis            in Höhe von            Euro/mtl.  
sowie einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 102 Euro/mtl.

Der Zuschuss würde demnach            Euro monatlich betragen.

Die Zusicherung der Förderung erfolgt nach § 32 SGB X mit der Befristung und Auflage, dass Sie eine Kopie des abgeschlossenen EQJ-Vertrages bis zum            (Eingang in der Agentur für Arbeit) vorlegen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der vorliegenden Zusicherung Ihre Angaben vom zugrunde liegen. Sollten sich demgegenüber Änderungen ergeben, sind Sie verpflichtet, mir diese unverzüglich mitzuteilen. Soweit ich bei deren Kenntnis die Zusicherung nicht gegeben hätte oder aus rechtlichen Gründen nicht hätte geben dürfen, bin ich an die Zusicherung nicht mehr gebunden (§ 34 Abs. 3 SGB X).

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Ich würde mich sehr freuen, wenn es auf der Basis dieser Zusicherung zum Abschluss eines EQJ-Vertrages kommt, um hiermit unserem gemeinsamen Ziel, jungen Menschen eine berufliche Perspektive zu geben, näher zu kommen.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen:

Im Auftrag

## Muster



Bundesagentur für Arbeit

┌

┐

Mein Zeichen:

Telefon:  
 Bearbeiter:  
 Datum:

└

┘

**Leistungen nach der Richtlinie zur Durchführung des Sonderprogramms Einstiegsqualifizierung Jugendlicher (EQJ-Programm-Richtlinie-EQJR vom 28.07.2004) - Bewilligungsbescheid - hier: Ihr Antrag vom**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bewillige ich Ihnen einen Zuschuss zum Unterhalt nach der EQJ-Programm-Richtlinie (EQJR)

für

geb. am

für die Dauer vom

bis

in Höhe von

Euro/mtl.

sowie einen pauschalierten Anteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag in Höhe von 102 Euro/mtl.

Der Zuschuss beträgt demnach

Euro monatlich und wird Ihnen jeweils monatlich

nachträglich überwiesen.

Sie haben der Agentur für Arbeit jede Änderung gegenüber Ihren Angaben im Antrag unverzüglich mitzuteilen, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirken, insbesondere

- die Lösung des EQJ-Vertrages während des Förderungszeitraumes,
- eine Verringerung der der Bemessung der Leistungen zugrunde liegenden Vergütung,
- eine Unterbrechung der Zahlung der Vergütung.

Der Zuschuss wird mit der Auflage gewährt, dass Sie innerhalb von drei Monaten nach der Arbeitsaufnahme eine Bestätigung der Krankenkasse vorlegen, wonach der Jugendliche zur Sozialversicherung angemeldet ist. Dafür kann der Vordruck „Bestätigung der Anmeldung zur Sozialversicherung“ genutzt werden. Sofern die Bestätigung nicht innerhalb dieser Frist vorgelegt wird, wird die Bewilligungsentscheidung widerrufen und die Zahlung eingestellt.

Der Bewilligungsbescheid wird aufgehoben und der Zuschuss sofort in einem Betrag zurückgefordert, wenn die Bewilligung auf Angaben beruht, die Sie vorsätzlich oder grob fahrlässig in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig gemacht haben, oder Ihnen die Rechtswidrigkeit der Bewilligung bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt war.

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle einzureichen, und zwar binnen eines Monats, nachdem der Bescheid Ihnen bekannt gegeben worden ist.

Mit freundlichen Grüßen  
 Im Auftrag

Anlagen:

**Durchführungsanweisungen (DA)  
zu § 421 m SGB III**

**§ 421 m**

**Sozialpädagogische Begleitung bei Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz**

- (1) Arbeitgeber können bis 31. Dezember 2007 durch Übernahme der Kosten für eine notwendige sozialpädagogische Begleitung während einer Berufsausbildungsvorbereitung nach dem Berufsbildungsgesetz gefördert werden, soweit diese nicht nach § 61 oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird.
- (2) Die Bundesagentur für Arbeit wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Förderung zu bestimmen.

- 1.01** Mit der Verankerung der Berufsausbildungsvorbereitung für Lernbeeinträchtigte und sozial Benachteiligte als neuem Abschnitt im Berufsbildungsgesetz (durch das Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt) sind alle Anbieter, auch Betriebe, gesetzlich verpflichtet worden, eine sozialpädagogische Begleitung für die Teilnehmer an Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung sicherzustellen (§ 68 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- Zielsetzung  
der Regelung**
- Das Engagement von Betrieben in der Berufsausbildungsvorbereitung soll dadurch gefördert und die Chance benachteiligter Jugendlicher auf einen Ausbildungsplatz erhöht werden.
- Die Betriebe haben sicher zu stellen, dass Inhalt, Art, Ziel und Dauer der Maßnahme den besonderen Erfordernissen eines sozialpädagogischen Begleitung für diesen Personenkreis entsprechen.
- 1.02** Der gesetzliche Auftrag der BA beschränkt sich nach § 421m SGB III auf die Erstattung der den Betrieben entstehenden Kosten. Eine gesetzliche Ermächtigung zur Bereitstellung entsprechender Leistungen durch eine Beauftragung von Trägern durch die BA liegt nicht vor.
- Keine Beauftragungen  
durch die BA**
- 1.03** Zum förderbaren Personenkreis gehören lernbeeinträchtigte und sozial benachteiligte Jugendliche, die sich in der Berufsausbildungsvorbereitung befinden.
- Personenkreis**
- Die Entscheidung über die Zugehörigkeit zu dieser Personengruppe ist durch eine Beratungsfachkraft zu treffen.
- 1.04** Eine Förderung der sozialpädagogischen Begleitung ist nur möglich, wenn
- Fachliche Anforderungen**
- diese von Sozialpädagogen mit abgeschlossenem Studium

der Sozialpädagogik/-arbeit oder alternativ von einem staatlich anerkannten Erzieher mit Abschluss und einschlägiger Zusatzqualifikation oder Berufserfahrung in der Berufsvorbereitung durchgeführt wird und

- hierzu externe Fachkräfte in Anspruch genommen werden.

Dies hat der Arbeitgeber auf dem Antragsvordruck zu bestätigen.

**1.05** Die Kosten für die sozialpädagogische Begleitung, soweit diese nicht nach § 61 SGB III oder im Rahmen anderer vergleichbarer, öffentlich geförderter Maßnahmen durchgeführt wird, werden erstattet. **Förderung**

**1.06** Um den Aufwand für den Nachweis und die Abrechnung der entstehenden Kosten in Grenzen zu halten, werden die den Arbeitgebern entstehenden Kosten pauschaliert. Die Pauschale errechnet sich wie folgt: **Höhe**

- (1) Personalkosten: Hierfür werden 3780 €/mtl. je Sozialpädagoge berücksichtigt. Der Berechnung liegen folgende Annahmen zu Grunde:
  - Brutto-Vergütung nach BAT (West)
  - VergGr. IVb
  - Lebensalter 35
  - Familienstand verheiratet, 2 Kinder
  - Weihnachtsgeld i.H.v. 100 % der Monatsvergütung,
  - AG-Anteil Sozialversicherung i.H.v. 21 %
  - Keine weiteren Einmalzahlungen oder Zuschläge
- (2) Sachkosten: In Anlehnung an Art 11 des JuSoPro. wird für den Betriebsmittelaufwand eine Pauschale von 256 € mtl. je Sozialpädagoge zu Grunde gelegt.
- (3) Fahrtkosten: Durch die Einzelbetreuung der Teilnehmer ergibt sich ein erhöhter Aufwand an Fahrtkosten. Hierfür wird eine Pauschale von 220 € berücksichtigt (50 km \* 20 Tage \* 0,22 €).

In Anlehnung an den Personalschlüssel der bisherigen BBE-Maßnahmen und unter Berücksichtigung wechselnder Einsatzorte wird ein Personalschlüssel von 1 sozialpädagogischen Fachkraft zu 20 Teilnehmern als angemessen betrachtet. Hieraus ergibt sich eine Gesamtpauschale je Teilnehmer von 213 € je Monat.

Teilmonate sind in Anwendung des § 339 S. 1 SGB III anteilig berücksichtigungsfähig.

**Allgemeine Verfahrensregelungen (Auszug)**

- V.01** Für die Beantragung der Förderung ist der als Anlage 7 beigefügte Antragsvordruck zu verwenden. **Antrag**
- V.02** Über den Antrag entscheidet die Agentur für Arbeit am Sitz des Betriebes durch schriftlichen Bescheid (vgl. Anlage 8). **Antrag und Entscheidung**



## Hinweise zur Förderung nach § 421m SGB III

Arbeitgeber sind gem. § 68 Abs. 1 S. 2 Berufsbildungsgesetz bei betrieblichen Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung verpflichtet, die sozialpädagogische Begleitung für lernbeeinträchtigte oder sozial benachteiligte Personen, deren Entwicklungsstand eine erfolgreiche Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder eine gleichwertige Berufsausbildung noch nicht erwarten lässt, sicher zu stellen. Die Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung müssen nach Inhalt, Art, Ziel und Dauer den besonderen Erfordernissen des vorgenannten Personenkreises entsprechen.

Die Zugehörigkeit zum Personenkreis der lernbeeinträchtigten oder sozial benachteiligten Personen muss durch die Agentur für Arbeit festgestellt werden bzw. worden sein.

Eine Förderung der sozialpädagogischen Begleitung ist nur möglich, wenn

- diese von einem Sozialpädagogen mit abgeschlossenem Studium der Sozialpädagogik/-arbeit oder alternativ von einem staatlich anerkannten Erzieher mit Abschluss und einschlägiger Zusatzqualifikation oder Berufserfahrung in der Berufsvorbereitung durchgeführt wird und
- hierzu externe Fachkräfte in Anspruch genommen werden, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zum Arbeitgeber stehen.

Als monatliche Kosten werden pauschal 213,- Euro erstattet.

### Erklärung

1. Die vorstehenden Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.
2. Ich verpflichte mich, der Agentur für Arbeit jede Änderung gegenüber meinen Angaben im Antrag mitzuteilen, die sich auf die Zahlung des Zuschusses auswirken, insbesondere
  - die Beendigung der Berufsausbildungsvorbereitung,
  - die Beendigung der sozialpädagogischen Betreuung durch den externen Anbieter.
3. Das Nichtbeachten der Mitteilungspflicht hat nicht nur die Rückforderung der Leistung, sondern auch die Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahrens zur Folge.
4. Vom Inhalt der vorstehenden Hinweise zur Förderung nach § 421m SGB III habe ich Kenntnis genommen.

---

(Ort, Datum)

---

(Unterschrift, Firmenstempel)

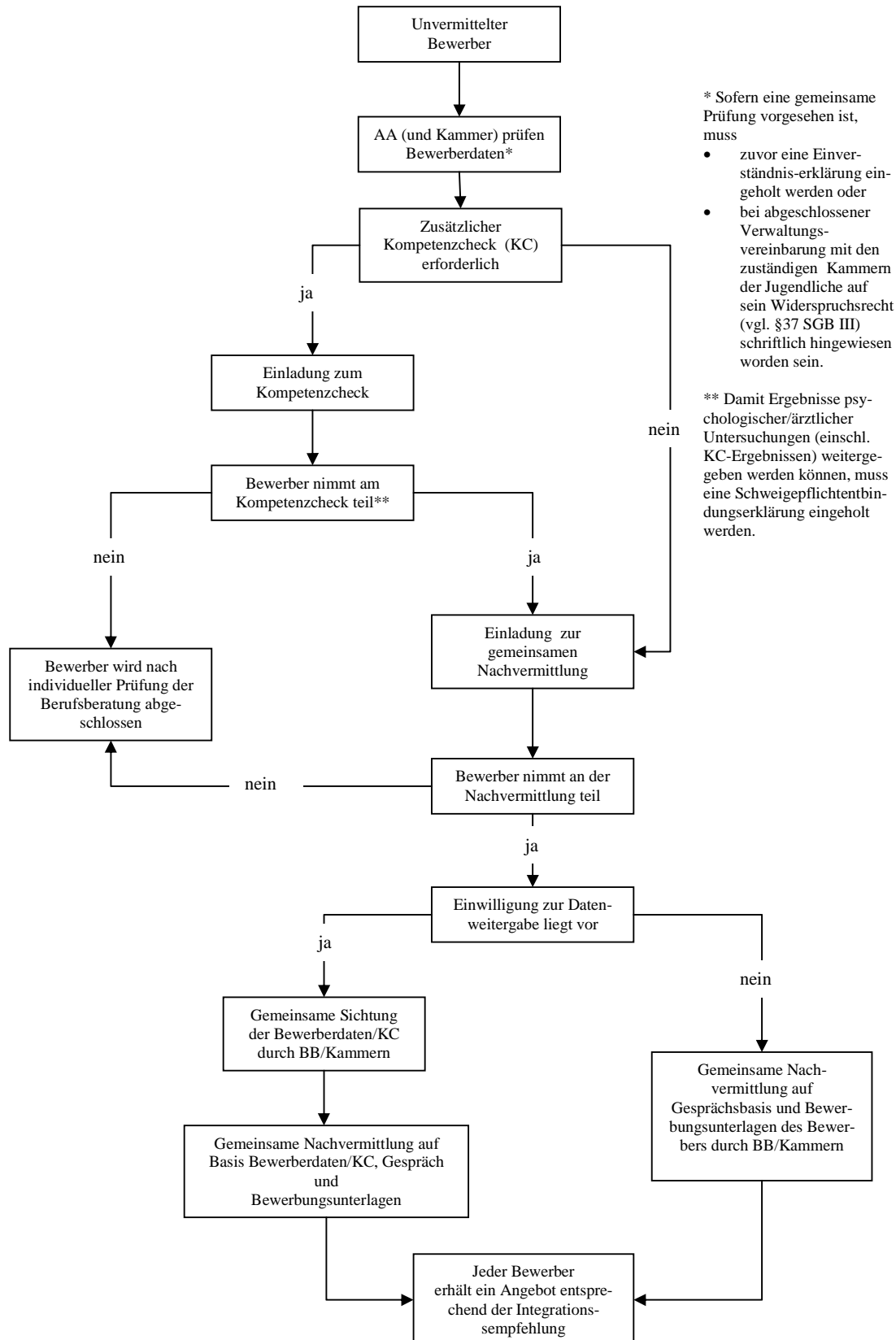


## Anlagen zum Nachvermittlungsverfahren

| <b>Lfd. Nr</b>                   | <b>Bezeichnung</b>                                                                                        | <b>Seite</b> |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Nachvermittlungsverfahren</b> |                                                                                                           | <b>40</b>    |
| 9                                | Ablaufschema Nachvermittlung                                                                              | 41           |
| 10                               | Ergebnisbogen Bewerberdaten/Kompetenzcheck                                                                | 42           |
| 11                               | Einladungsschreiben für Jugendliche (mit Verwaltungsvereinbarung nach § 37 SGB III)                       | 44           |
| 12                               | Einladungsschreiben für Jugendliche (ohne Verwaltungsvereinbarung nach § 37 SGB III mit Rückantwortbogen) | 45           |

## Musterablauf einer idealtypischen Nachvermittlungsaktion mit Kompetenzcheck

(Der Ablauf wird je nach örtl. Gegebenheiten zwischen der Agentur für Arbeit und den Paktpartnern abgestimmt.)



**Muster: Ergebnisbogen Bewerberdaten/Kompetenzcheck***(Vom zuständigen Berufsberater/ der zuständigen Berufsberaterin auszufüllen)*

|                                                                                                                                                                                                                      |                                      |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| <b>Vor- und Zuname des Bewerbers/der Bewerberin:</b> «TITEL» «VORNAME» «NAMZUSATZ» «NAME»                                                                                                                            |                                      |
| <b>Geburtsdatum:</b> «GEBDAT»                                                                                                                                                                                        | <b>Familienstand/Kinderzahl</b>      |
| <b>Nationalität:</b> «NATION»                                                                                                                                                                                        | <b>Aufenthaltsrechtlicher Status</b> |
| <b>Bundeswehr/Zivildienst abgeleistet:</b>                                                                                                                                                                           |                                      |
| <b>Anschrift / Telefon:</b> «STRASSE», «PLZ» «ORT», «TELEFON»                                                                                                                                                        |                                      |
| <b>Schulabschluss:</b> «BBSCHAB»                                                                                                                                                                                     | <b>Zuletzt besuchte Schule:</b>      |
| <b>Schulentlassjahr:</b>                                                                                                                                                                                             |                                      |
| <b>Zeugnisnoten (ZZ für Zwischenzeugnis; EZ für Entlasszeugnis; Schuljahr):</b>                                                                                                                                      |                                      |
| <b>Deutsch<br/>Mathematik</b>                                                                                                                                                                                        | <b>Englisch</b>                      |
| <b>Qualifikationen:</b><br>EDV-Kenntnisse (Grundlage Schulzeugnisse, erworbene Zertifikate):<br><br>Sprachenkenntnisse (Grundlage Schulzeugnisse, Sprachenzertifikate):<br><br>sonstige (belegbare) Qualifikationen: |                                      |
| <b>Berufswunsch:</b> «BERUF1»                                                                                                                                                                                        |                                      |
| <b>alternative Berufswünsche:</b> «BERUF2»<br>«BERUF3»<br>«BERUF4»<br>«BERUF5»<br>«BERUF6»<br>«BERUF7»<br>«BERUF8»<br>«BERUF9»<br>«BERUF10»                                                                          |                                      |
| <b>Interessen/ehrenamtliche Tätigkeiten/Hobbys (ggf. auch aus BWT):</b>                                                                                                                                              |                                      |
| <b>berufliche Erfahrungen:</b> (Praktikum/Ferienjob) Berufsfeld, Betrieb, Zeitraum                                                                                                                                   |                                      |
| <b>Mobilität:</b> (regional / Umkreis ) Führerschein, Fahrzeug vorhanden                                                                                                                                             |                                      |

|                                                                                                                                   |                                                                      |                                          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| <b>Persönliche Einschränkungen:</b> (familiärer, gesundheitlicher, sonstiger Art) –<br>KEINE ÄRZTLICHEN/PSYCHOLOGISCHEN BEFUNDE!! |                                                                      |                                          |
| <b>Zusätzliche eignungsrelevante Einschätzungen der Berufsberatung</b>                                                            |                                                                      |                                          |
| <b>Bewerbungsaktivitäten:</b>                                                                                                     | <i>Anzahl Bewerbungen</i><br><br><i>Anzahl Vorstellungsgespräche</i> | <b>Gründe für erfolglose Bewerbungen</b> |

**Kompetenzcheck:** \*\*)

(Von Berufsberater/in und ggf. Vertreter/in der Kammer auszufüllen)

|                                                                      |                             |                               |
|----------------------------------------------------------------------|-----------------------------|-------------------------------|
| <b>Kompetenzcheck über PD erforderlich</b>                           | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>Vergabe Kompetenzcheck an Externen Auftragnehmer erforderlich</b> | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| <b>Begründung:</b>                                                   |                             |                               |
| <b>Zielfragen für die psychologische Untersuchung:</b>               |                             |                               |

**Einmündungs-/Vermittlungsempfehlung :**

|                                                      |                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                       |
|------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Empfehlung:</b>                                   | <b>Nach Aktenlage</b>                                                                                                                                                 | <b>Nach zusätzlichem Kompetenzcheck</b>                                                                                                                               |
| <i>In COMPAS<br/>Bild B3, Feld 54<br/>übertragen</i> | <input type="checkbox"/> B - betriebliche Ausbildung<br><input type="checkbox"/> D - EQJ<br><input type="checkbox"/> F - BvB<br><input type="checkbox"/> H - Sonstige | <input type="checkbox"/> A - betriebliche Ausbildung<br><input type="checkbox"/> C - EQJ<br><input type="checkbox"/> E - BvB<br><input type="checkbox"/> G – Sonstige |
| <b>Begründung:</b>                                   |                                                                                                                                                                       |                                                                                                                                                                       |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum\_\_\_\_\_  
(AMP-Team/Berufsberatung)\_\_\_\_\_  
(Kammer .....)**\*\*) Hinweise zum Datenschutz**

Eine Weitergabe des Ergebnisbogens „Bewerberdaten“ an den mit der Vermittlung betrauten Vertreter einer örtlichen Kammer als Entscheidungsgrundlage für die Durchführung einer zusätzlichen psychologischen Eignungsbeurteilung (Kompetenzcheck) und für die weiteren Vermittlungsaktivitäten ist nur möglich, sofern hierzu im Rahmen des Ausbildungspaktes eine **Verwaltungsvereinbarung** abgeschlossen wurde und der Bewerber der Weitergabe nicht widersprochen hat (siehe Anlage ...). Andernfalls ist eine **schriftliche Einverständniserklärung** des volljährigen Bewerbers oder des gesetzlichen Vertreters/Vertreterin erforderlich.

**Psychologische/ärztliche Gutachten und Befunde** dürfen nicht weitergegeben werden.



**Agentur für Arbeit .....**  
**Anschrift Bewerber**

**In Zusammenarbeit mit der << Kammer >>**

**Nachvermittlungsaktion** am.....um.....Uhr

Ort.....

Sehr geehrte/r Frau / Herr,

Sie wollen in diesem Herbst eine Ausbildung beginnen und haben noch keinen Ausbildungsplatz gefunden. Deshalb laden wir Sie zu unserer gemeinsamen Nachvermittlungsaktion ein.

Die << .....Kammer .....>> und die Agentur für Arbeit wollen allen noch nicht vermittelten Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung oder Qualifizierung machen. Im Rahmen unserer Nachvermittlungsaktion sichten wir Ihre Bewerbungsunterlagen und geben Tipps, was Sie an Ihrer Bewerbung noch verbessern und wie Sie sich für den Ausbildungsmarkt fit machen können. Wir nennen Ihnen Anschriften von Betrieben, die noch freie Ausbildungsplätze oder einen Platz für eine Einstiegsqualifizierung bieten und helfen Ihnen ggf., Alternativen zu Ihrem Wunschberuf zu finden.

**Bitte bringen Sie zum Termin unbedingt dieses Einladungsschreiben und Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Lebenslauf) mit.**

Wenn Sie an dieser Nachvermittlungsaktion nicht teilnehmen oder nicht antworten, gehen wir davon aus, dass Sie unsere Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche nicht mehr benötigen. Wir werden dann für Sie nicht weiter tätig und führen Sie nicht mehr als Bewerber/in. Bitte beachten sie, dass für Zeiten, in denen Sie nicht als Bewerber/in um eine Ausbildungsstelle gemeldet sind, von der Berufsberatung keine Bescheinigungen z.B. für die Kindergeldkasse und/oder das Finanzamt ausgestellt werden können.

Freundliche Grüße

Ihre Agentur für Arbeit

Ihre Kammer

### **Anlage**

**Wenn Sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen:**

**Senden Sie und bitte das beigefügte Antwortschreiben zurück.**

– **Antwortschreiben**



## Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit .....  
 Anschrift Bewerber

In Zusammenarbeit mit der << Kammer >>

Nachvermittlungsaktion am.....um.....Uhr  
 Ort.....

Sehr geehrte/r Frau / Herr,

Sie wollen in diesem Herbst eine Ausbildung beginnen und haben noch keinen Ausbildungsplatz gefunden. Deshalb laden wir Sie zu unserer gemeinsamen Nachvermittlungsaktion ein.

Die << .....Kammer .....>> und die Agentur für Arbeit wollen allen noch nicht vermittelten Jugendlichen ein Angebot auf Ausbildung oder Qualifizierung machen. Im Rahmen unserer Nachvermittlungsaktion sichten wir Ihre Bewerbungsunterlagen und geben Tipps, was Sie an Ihrer Bewerbung noch verbessern und wie Sie sich für den Ausbildungsmarkt fit machen können. Wir nennen Ihnen Anschriften von Betrieben, die noch freie Ausbildungsplätze oder einen Platz für eine Einstiegsqualifizierung bieten und helfen Ihnen ggf., Alternativen zu Ihrem Wunschberuf zu finden.

**Bitte bringen Sie zum Termin unbedingt dieses Einladungsschreiben und Ihre Bewerbungsunterlagen (Anschreiben, Kopien der letzten beiden Schulzeugnisse, Lebenslauf) mit.**

Damit wir Ihre Bewerbungsdaten an die Ausbildungsberater der Kammern, die für Sie einen Ausbildungs- oder Praktikumsplatz in einem Betrieb suchen wollen, weitergeben können, benötigen wir von Ihnen bzw. Ihren Eltern eine Einwilligung (**Datenschutz!**). Dazu haben wir Ihnen eine Erklärung beigelegt. Wir bitten Sie bzw. Ihre Eltern, diese zu unterschreiben und an uns zurückzuschicken oder unterschrieben mitzubringen.

Wenn Sie an dieser Nachvermittlungsaktion nicht teilnehmen oder nicht antworten, gehen wir davon aus, dass Sie unsere Hilfe bei der Ausbildungsplatzsuche nicht mehr benötigen. Wir werden dann für Sie nicht weiter tätig und führen Sie nicht mehr als Bewerber/in. Bitte beachten sie, dass für Zeiten, in denen Sie nicht als Bewerber/in um eine Ausbildungsstelle gemeldet sind, von der Berufsberatung keine Bescheinigungen z.B. für die Kindergeldkasse und/oder das Finanzamt ausgestellt werden können.

Freundliche Grüße

Ihre Agentur für Arbeit

Ihre Kammer

### Anlage

**Wenn Sie nicht an der Veranstaltung teilnehmen:**  
**Senden Sie und bitte das beigefügte Antwortschreiben zurück.**

**Wenn Sie weiterhin eine Ausbildungsstelle für dieses Jahr (2005) suchen:**  
**Senden Sie uns bitte Ihre Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Bewerberdaten (Einverständniserklärung) an die Kammern ausgefüllt und unterschrieben schnellstmöglich zurück, oder bringen Sie die Erklärung unterschrieben zum o. g. Termin mit!**

- **Antwortschreiben**
- **Einwilligung zur Übermittlung Ihrer Sozialdaten an die Kammern**

Adresse Bewerber

**Rückantwort bis spä-  
testens  
00.00.2005 erbeten****An die  
Agentur für Arbeit  
Adresse****Fax  
Mail: @arbeitsagentur.de****( ) Ich benötige die Berufsberatung nicht mehr, weil****( ) ich einen Ausbildungsplatz gefunden habe bei**

Arbeitgeber : \_\_\_\_\_ ab: \_\_\_\_\_

Ausbildungsberuf: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

**( ) ich einen Arbeitsplatz gefunden habe bei**

Arbeitgeber : \_\_\_\_\_ ab: \_\_\_\_\_

**( ) ich folgende Schule besuchen werde**

Schule : \_\_\_\_\_ ab: \_\_\_\_\_

Schulart: \_\_\_\_\_ Ort: \_\_\_\_\_

**( ) ich etwas ganz anderes machen werde**

Alternative: \_\_\_\_\_ ab: \_\_\_\_\_

**( ) In bin weiterhin an der Vermittlung einer Ausbildungsstelle für dieses  
Jahr (2005) interessiert. An dem Termin kann ich aus folgendem wichti-  
gen Grund nicht teilnehmen**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**( ) Ich bitte um Vermittlung einer Ausbildungsstelle erst zum  
Ausbildungsbeginn 2006. Die Wartezeit werde ich überbrücken mit:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort/Datum\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlagen zum Kompetenzcheck**

| <b>Lfd. Nr</b>        | <b>Bezeichnung</b>                                                                      | <b>Seite</b> |
|-----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Kompetenzcheck</b> |                                                                                         | <b>47</b>    |
| 13                    | Hinweise für Paktberater (Kammervetreter) zum KC                                        | 48           |
| 14                    | Ergebnisbogen „Berufe“                                                                  | 51           |
| 15                    | Ergebnisbogen „Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung, Rechenfertigkeiten“              | 52           |
| 16                    | Ergebnisbogen „Psychomotorische Fähigkeiten, Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens | 53           |

## Psychologische Eignungsbeurteilung im Rahmen des Kompetenzchecks

### - Hinweise für Pakt-Berater -

Die Ergebnisse der Psychologischen Eignungsbeurteilung werden auf drei Ergebnisbögen festgehalten:

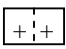
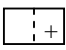
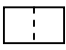
1. Ergebnisbogen: „Berufe“ (s. Anlage 1)
2. Ergebnisbogen: „Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung, Rechenfertigkeiten“ (s. Anlage 2)
3. Ergebnisbogen: „Psychomotorische Fähigkeiten, Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens“ (s. Anlage 3)

#### 1. Ergebnisbogen: „Berufe“ (Anlage 1)

Der wichtigste Ergebnisbogen ist der Ergebnisbogen: „Berufe“. Er enthält Angaben, für welche Berufe der Jugendliche geeignet ist. Auf dem Ergebnisbogen findet man Berufsbereiche, die wiederum zu Berufsgruppierungen zusammen gefasst sind. Zu einer Berufsgruppierung gehören solche Berufsbereiche, für die dieselben Merkmale in besonderer Weise relevant sind. (Damit sind sie natürlich auch für die Ausbildungsberufe relevant, die zum jeweiligen Berufsbereich gehören.) Die zu den Berufsbereichen gehörenden Ausbildungsberufe findet man auf einer eigenen Berufeliste, die allen Berufsberatern zur Verfügung steht. Auf dieser Liste sind die Ausbildungsberufe zum einen den Berufsbereichen zugeordnet und zum andern in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Die Nummerierung der Berufsbereiche orientiert sich am Anforderungsniveau der Berufe: Berufe aus dem Berufsbereich 1 haben geringere Anforderungen an das allgemeine intellektuelle Leistungsniveau als Berufe, die einem Berufsbereich mit einer höheren Ziffer zugeordnet sind.

Vor den Berufsbereichen befinden sich Kästchen, die folgende Einträge erhalten können:

|    |                                                                                     |                                                                           |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------|
| a) |  | sehr gut geeignet, möglicherweise unterfordert                            |
| b) |  | gut geeignet                                                              |
| c) |  | kein Eintrag: evtl. Mindesteignung gegeben, aber Gefahr der Überforderung |

zu a) Erhält ein Berufsbereich zwei Pluszeichen, so bedeutet dies, dass die kognitiven Fähigkeiten des Jugendlichen eine Ausprägung aufweisen, die einen guten Abschluss im Theorieteil garantieren. Es sollte allerdings bedacht werden,

dass ein Jugendlicher in solchen Berufen unterfordert sein kann und deshalb mit dem Beruf nicht zufrieden ist.

- zu b) Wenn bei einem Berufsbereich ein Plus eingetragen ist, kann man davon ausgehen, dass die Person über Ausprägungen in den kognitiven Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung im Theorieteil erwarten lassen.
- zu c) Wenn kein Eintrag bei einem Berufsbereich vorhanden ist, kann die Mindesteignung zwar gegeben sein, aber es bleibt doch eine Unsicherheit, ob das Ausbildungsziel erreicht werden kann. Würde man in einem solchen Fall, einen Jugendlichen auf einen entsprechenden Ausbildungsplatz vermitteln wollen, wäre es ganz wichtig weitere Personenmerkmale, insbesondere Merkmale des Arbeitsverhaltens heranzuziehen.

## **2. Ergebnisbogen: „Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung, Rechenfertigkeiten“ (Anlage 2)**

Es kann allerdings vorkommen, dass die berufsbezogenen Aussagen keine endgültige Eignungsaussage zulassen. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Anforderungen eines bestimmten Betriebes über das hinausgehen, was üblicherweise in dem Ausbildungsberuf bezüglich der kognitiven Fähigkeiten verlangt wird. Um in diesen Fällen differenzierende Aussagen machen zu können, enthält der Ergebnisbogen: „Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung, Rechenfertigkeiten“ die Ergebnisse zu den Merkmalen selbst, auf denen die berufsbezogenen Aussagen basieren:

- Allgemeines intellektuelles Leistungsniveau
- Logisches Denken
- Räumliches Vorstellen
- Rechnerisches Denken
- Sprachbeherrschung
- Technisches Verständnis
- Merkfähigkeit/Gedächtnis
- Rechtschreibung
- Rechenfertigkeiten

Für die kognitiven Fähigkeiten und die Rechtschreibung werden die Testergebnisse eines Jugendlichen verglichen mit einer Gruppe, die nur aus Hauptschülern besteht und mit einer Gruppe, die nur aus Realschülern besteht. Diese unterschiedlichen Vergleichsmöglichkeiten sind deshalb wichtig, weil in bestimmten Ausbildungsstellen die Anforderungen in Abhängigkeit von einem bestimmten Schulabschluss beschrieben werden.

### **3. Ergebnisbogen: „Psychomotorische Fähigkeiten, Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens“ (Anlage 3)**

Der Ergebnisbogen: „Psychomotorische Fähigkeiten, Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens“ enthält folgende Merkmale:

#### Psychomotorische Fähigkeiten

Hand- und Fingergeschicklichkeit

#### Merkmale des Arbeitsverhaltens

Leistungsbereitschaft („Leistungsantrieb“)

Gewissenhaftigkeit

Einfallsreichtum im Sinne von Improvisationsfähigkeit, Sinn für pragmatische Lösungen

Planvolle, systematische Arbeitsweise

Konzentrationsfähigkeit („Befähigung zu gleichbleibender Aufmerksamkeit“)

#### Merkmale des Sozialverhaltens

Kontaktfähigkeit

Anpassungs- und Kooperationsfähigkeit

Selbstsicherheit („Selbstzutrauen“)

Auf diesem Ergebnisbogen werden jedoch nur Eintragungen vorgenommen, wenn ein Jugendlicher schon eine bestimmte Berufsvorstellung hat. In diesen Fällen beurteilt der Psychologe, ob die jeweiligen Merkmalsausprägungen bei dem Jugendlichen die geforderten Anforderungen in dem angestrebten Beruf „nicht erfüllen“, „erfüllen“ oder „gut erfüllen“.

## Ergebnisbogen: Berufe

Name, Vorname

Geburtsdatum

Datum

Lfd. Nr.

Kundennr.

### Berufsgruppierung A

Relevante Fähigkeiten: „**Räumliches Vorstellen**“ und „**Rechnerisches Denken**“.  
Schwerpunkte: Handwerk und Technik

**Berufsbereich A 1****Berufsbereich A 2****Berufsbereich A 3****Berufsbereich A 4**

### Berufsgruppierung D

Keine der Fähigkeiten „**Räumliches Vorstellen**“, „**Rechnerisches Denken**“ und „**Sprachbeherrschung**“ ist in besonderer Weise relevant.

Schwerpunkte: Körpereinsatz, Ernährung, Natur, Maschinenbedienung.

**Berufsbereich D 1****Berufsbereich D 2****Berufsbereich D 3**

### Berufsgruppierung B

Relevante Fähigkeit: „**Räumliches Vorstellen**“.

Schwerpunkte: Handwerk, Gestaltung.

**Berufsbereich B 1****Berufsbereich B 2****Berufsbereich B 3**

### Berufsgruppierung E

Relevante Fähigkeiten „**Rechnerisches Denken**“ und „**Sprachbeherrschung**“. Schwerpunkte: Büro, Verwaltung, Verkauf.

**Berufsbereich E 1****Berufsbereich E 2****Berufsbereich E 3****Berufsbereich E 4**

### Berufsgruppierung C

Relevante Fähigkeit: „**Rechnerisches Denken**“.

Schwerpunkt: Labor.

**Berufsbereich C 1****Berufsbereich C 2****Berufsbereich C 3**

### Berufsgruppierung F

Relevante Fähigkeit „**Sprachbeherrschung**“. Schwerpunkte: Pflege, Erziehung, Kontakt, Sprache.

**Berufsbereich F 1****Berufsbereich F 2****Berufsbereich F 3****Berufsbereich F 4**

Erläuterung des Eintrags in den Kästchen:

sehr gut geeignet, möglicherweise unterfordert

gut geeignet

kein Eintrag: evtl. Mindesteignung gegeben, aber Gefahr der Überforderung

### Berufsgruppierung G

Relevante Fähigkeiten „**Räumliches Vorstellen**“, „**Rechnerisches Denken**“ und „**Sprachbeherrschung**“.

Dieser Berufsbereich besteht nur aus dem Beruf des Augenoptikers.

**Berufsbereich G 1**

## Ergebnisbogen: Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung, Rechenfertigkeiten

Name, Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Lfd. Nr. \_\_\_\_\_ Kundennr. \_\_\_\_\_

| <b>Kognitive Fähigkeiten, Rechtschreibung</b> |                   |                       |                                                     |                        |                   |                       |
|-----------------------------------------------|-------------------|-----------------------|-----------------------------------------------------|------------------------|-------------------|-----------------------|
| Normgruppe: Hauptschüler                      |                   |                       |                                                     | Normgruppe Realschüler |                   |                       |
| unter-durch-                                  | durch-schnittlich | überdurch-schnittlich |                                                     | unter-durch-           | durch-schnittlich | überdurch-schnittlich |
|                                               |                   |                       | <b>Allgemeines intellektuelles Leistungs-niveau</b> |                        |                   |                       |
|                                               |                   |                       | <b>Logisches Denken</b>                             |                        |                   |                       |
|                                               |                   |                       | <b>Räumliches Vorstellen</b>                        |                        |                   |                       |
|                                               |                   |                       | <b>Rechnerisches Denken</b>                         |                        |                   |                       |
|                                               |                   |                       | <b>Sprachbeherrschung</b>                           |                        |                   |                       |
|                                               |                   |                       | <b>Technisches Verständnis</b>                      |                        |                   |                       |
|                                               |                   |                       | <b>Merkfähigkeit/ Gedächtnis</b>                    |                        |                   |                       |
|                                               |                   |                       | <b>Rechtschreibung</b>                              |                        |                   |                       |
| Bemerkungen:                                  |                   |                       |                                                     |                        |                   |                       |

| <b>Rechenfertigkeiten</b> |                      |                |                      |                |                      |                               |
|---------------------------|----------------------|----------------|----------------------|----------------|----------------------|-------------------------------|
| Addition <sup>2</sup>     | <input type="text"/> | Subtraktion    | <input type="text"/> | Multiplikation | <input type="text"/> | Division <input type="text"/> |
| Bruchrechnen              | <input type="text"/> | Dezimalrechnen | <input type="text"/> | Prozentrechnen | <input type="text"/> |                               |
| Bemerkungen:              |                      |                |                      |                |                      |                               |

<sup>1</sup> Die Ausprägungen werden in Stanine angegeben. Die Stanine-Skala reicht von 1 bis 9: 1 - 3 sind als unterdurchschnittliche Ausprägungen anzusehen, 4 - 6 als durchschnittliche und 7 - 9 als überdurchschnittliche Ausprägungen.

<sup>2</sup> „-“ bedeutet: wird nicht ausreichend beherrscht; „+“ bedeutet: wird ausreichend beherrscht

## Ergebnisbogen: Psychomotorische Fähigkeiten, Merkmale des Arbeits- und Sozialverhaltens

Name, Vorname

Geburtsdatum

Datum

Lfd. Nr.

Kundennr.

Gewünschter Beruf oder gewünschtes Berufsfeld: \_\_\_\_\_

Bei den folgenden Merkmalen wird angegeben, ob ein Jugendlicher mit seiner Ausprägung in diesen Merkmalen die Anforderungen in dem gewünschten Beruf „nicht erfüllt“, „erfüllt“ oder „gut erfüllt“. Merkmale können für einen Beruf auch „nicht relevant“ sein.

|                                                                                                    | erfüllt<br>nicht | erfüllt | erfüllt gut | nicht rele-<br>vant |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|---------|-------------|---------------------|
| <b>Psychomotorische Fähigkeiten</b>                                                                |                  |         |             |                     |
| <b>Hand- und Fingergeschicklichkeit</b>                                                            |                  |         |             |                     |
| <b>Merkmale des Arbeitsverhaltens</b>                                                              |                  |         |             |                     |
| <b>Leistungsbereitschaft („Leis-<br/>tungsantrieb“)</b>                                            |                  |         |             |                     |
| <b>Gewissenhaftigkeit</b>                                                                          |                  |         |             |                     |
| <b>Einfallreichum im Sinne von<br/>Improvisationsfähigkeit, Sinn für<br/>pragmatische Lösungen</b> |                  |         |             |                     |
| <b>Planvolle, systematische Ar-<br/>beitsweise</b>                                                 |                  |         |             |                     |
| <b>Konzentrationsfähigkeit („Befäh-<br/>igung zu gleich- bleibender Auf-<br/>merksamkeit“)</b>     |                  |         |             |                     |
| <b>Merkmale des Sozialverhaltens</b>                                                               |                  |         |             |                     |
| <b>Kontaktfähigkeit</b>                                                                            |                  |         |             |                     |
| <b>Anpassungs- und Kooperations-<br/>fähigkeit</b>                                                 |                  |         |             |                     |
| <b>Selbstsicherheit („Selbstzutrau-<br/>en“)</b>                                                   |                  |         |             |                     |
| Bemerkungen:                                                                                       |                  |         |             |                     |

**Anlagen zum Datenschutz**

| <b>Lfd. Nr</b>     | <b>Bezeichnung</b>                                                                                  | <b>Seite</b> |
|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Datenschutz</b> |                                                                                                     | <b>54</b>    |
| 17                 | Muster: Verwaltungsvereinbarung gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III                                     | 55           |
| 18                 | Informationsschreiben für Bewerber/innen zur Datenübermittlung gem. § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III      | 57           |
| 19                 | Erklärung über die Einwilligung zur Übermittlung von persönlichen Daten an Dritte gem. § 37 SGB III | 58           |
| 20                 | Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht                                               | 59           |
| 21                 | Hinweise für Kammern zum Datenschutz                                                                | 60           |

**Verwaltungsvereinbarung  
zur Umsetzung des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland  
vom 16. Juni 2004**

**zwischen**

**der Bundesagentur für Arbeit (Auftraggeber)**

**und**

**der Handwerkskammer ... (Auftragnehmer 1)**

**sowie**

**der Industrie- und Handelskammer ... (Auftragnehmer 2)**

**§ 1 – Beauftragung**

- (1) Der Auftraggeber beauftragt gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III die Auftragnehmer mit den unter Ziff. 2 Abs. 3 des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland vom 16. Juni 2004 (Anlage 1) beschriebenen, zur Durchführung der gemeinsamen Nachvermittlung erforderlichen Aktivitäten. Einzelheiten der Beauftragung und des Zeitraums der Nachvermittlungsaktionen werden zwischen Arbeitsagenturen und Kammern entsprechend den örtlichen Gegebenheiten festgelegt und als Protokollnotiz dem vor Ort von der jeweiligen Kammer unterschriebenen Vertrag beigelegt. Die Durchführung der Kompetenzchecks erfolgt nach dem im Paktarbeitsausschuss einvernehmlich beschlossenen Verfahren (siehe Anlage 2).
- (2) Ausbildungsuchende können einer Zuweisung an die Auftragnehmer aus wichtigem Grund widersprechen. Sie werden hierüber schriftlich von der Arbeitsagentur belehrt. (§ 37 Abs. 1 Sätze 3 und 4 SGB III).

**§ 2 – Aufgabenwahrnehmung durch die Auftragnehmer**

- (1) Die Auftragnehmer beachten die Grundsätze der Vermittlung nach §§ 35 Abs.2, 36 SGB und § 42 SGB III. Sie stellen eine sachgerechte, die Rechte und Interessen des Betroffenen während der Aufgabendurchführung sicher (§ 97 SGB X).
- (2) Die Auftragnehmer dürfen für ihre Tätigkeit weder von Arbeitgebern noch von Ausbildungsuchenden eine Vergütung verlangen oder entgegennehmen.
- (3) Eine Vergütung im Sinne von § 37 Abs. 3 SGB III wird nicht vereinbart; die Erstattung von Verwaltungsaufwendungen der Auftragnehmer (§ 91 SGB X) wird ausgeschlossen.

**§ 3 – Datenübermittlung/Datenschutz**

- (1) Die Arbeitsagentur übermittelt an die Auftragnehmer bei ihr gespeicherte Daten nicht vermittelter Bewerber, soweit dies für die Erfüllung der in § 1 genannten Aufgaben erforderlich ist (§ 395 Abs. 1 SGB III).
- (2) Abs. 1 gilt auch für Ergebnisse ärztlicher und psychologischer Eignungsbeurteilungen, die zum Zweck der Ausbildungsvermittlung erhoben wurden, wenn der Betroffene entsprechend § 76 Abs. 2 SGB X auf sein Widerspruchsrecht durch die Arbeitsagentur schriftlich hingewiesen wurde und er hiervon keinen Gebrauch macht. Bei minderjährigen Betroffenen gilt Satz 1 entsprechend für deren gesetzliche Vertreter. Aus einem Widerspruch dürfen sich keine Nachteile für einen Ausbildungsuchenden ergeben.

- (3) Die Auftragnehmer haben die einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen zu beachten. Daten, die ihnen nach Abs. 1 und 2 übermittelt worden sind, dürfen nur im Rahmen der Beauftragung genutzt werden (§ 78 Abs. 1 SGB X); jede andere Verwendung ist ausgeschlossen, insbesondere eine gewerbliche Nutzung.
- (4) Jeweils nach Ablauf der Nachvermittlungskaktionen, spätestens am 15. März des Folgejahres, sind die übermittelten Daten durch die Auftragnehmer zu vernichten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen beim Auftragnehmer zu prüfen.

#### **§ 4 – Laufzeit des Vereinbarung/Änderungen**

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung für die Dauer des Nationalen Ausbildungspaktes in Kraft.
- (2) Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Nürnberg,  
. November 2004

Bundesagentur  
für Arbeit

Handwerkskammer

Industrie- und Handelskammer

Heinrich Alt  
Mitglied des  
Vorstands



## **Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland**

### **Informationsschreiben für Bewerber/-innen zur Datenübermittlung gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 SGB III**

Im Rahmen des Nationalen Pakts für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland vom 16. Juni 2004 werden für nicht vermittelte Bewerber/-innen bis 2006 jeweils ab September gemeinsame Nachvermittlungssaktionen mit den örtlichen Kammern durchgeführt.

Zum Zweck der Vermittlung einer Ausbildungsstelle oder eines betrieblichen Praktikums im Rahmen der Nachvermittlungssaktionen werden Ihre Sozialdaten (Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Schulabschluss, Zeugnisnoten, zusätzliche Qualifikationen wie EDV-Kenntnisse, Berufswünsche, Angaben zu etwaigen gesundheitlichen Einschränkungen) an die örtlichen Paktpartner (Kammern) weitergegeben, die sich an den Nachvermittlungssaktionen beteiligen und eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung mit der Bundesagentur für Arbeit geschlossen haben. Nach Beendigung der Nachvermittlungssaktionen, spätestens am 15. März des Folgejahres, sind die Sozialdaten von den Kammern zu vernichten.

Gegen die Beauftragung und Weitergabe Ihrer Daten können Sie jederzeit aus wichtigem Grund Widerspruch einlegen (vgl. § 37 SGB III). Ein Widerspruch gegen die Datenweitergabe hat keine unmittelbaren rechtlichen Nachteile für Sie.

Ihre Agentur für Arbeit

**Bundesagentur für Arbeit**

## Einverständniserklärung

### Einwilligung zur Übermittlung von persönlichen Daten an Dritte

«NAME», «VORNAME» («GEBDAT»)  
«STRASSE», «PLZ» «ORT»

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vermittlung einer Ausbildungsstelle oder eines betrieblichen Praktikums im Rahmen der Nachvermittlungsaktion meine Sozialdaten (insbesondere: Name, Vorname, Geschlecht, Nationalität, Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, Schulabschluss, Zeugnisnoten, zusätzliche Qualifikationen wie etwa EDV-Kenntnisse, Berufswunsch, Angaben zu gesundheitlichen Einschränkungen) an die Handwerkskammer ..... sowie die Industrie- und Handelskammer ..... weitergegeben werden, soweit dies erforderlich ist.

Ich wurde darüber informiert, dass die Einwilligung freiwillig ist und von mir jederzeit widerrufen werden kann. Weiterhin wurde ich darüber informiert, dass die Kammern meine Sozialdaten nur für vorgenannte Zwecke nutzen dürfen und die Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten zu beachten haben. Nach Beendigung der Nachvermittlungsaktion sind die Sozialdaten von den Kammern zu vernichten.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass eine Verweigerung der Einwilligung keine unmittelbaren nachteiligen rechtlichen Folgen für mich hat.

---

Ort, Datum

---

(Unterschrift des Bewerbers/  
der Bewerberin)

---

bei Minderjährigen, Unterschrift  
der Eltern/gesetzlichen Vertreter



## Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht

«NAME», «VORNAME» («GEBDAT»)  
«STRASSE», «PLZ» «ORT»

Ich befreie hiermit

Herrn/Frau [NAME DER PSYCHOLOGIN/DES PSYCHOLOGEN] in [AGENTUR]

von der Schweigepflicht.

Ich bin damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vermittlung einer Ausbildungsstelle oder eines betrieblichen Praktikums im Rahmen der Nachvermittlungsaktion Eignungsaussagen des Psychologischen Dienstes der Arbeitsagentur

vom (Datum): \_\_\_\_\_

an die Handwerkskammer: \_\_\_\_\_

sowie die Industrie- und Handelskammer: \_\_\_\_\_

weitergegeben werden, soweit dies hierfür erforderlich ist.

Ich wurde darüber informiert, dass die Kammern die Ergebnisse psychologischer Eignungsbeurteilungen nur für vorgenannte Zwecke nutzen dürfen und die Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten zu beachten haben. Nach Beendigung der Nachvermittlungsaktion sind die Sozialdaten und Ergebnisse psychologischer Eignungsbeurteilungen von den Kammern zu vernichten.

Ich wurde darüber aufgeklärt, dass eine Verweigerung der Einwilligung keine unmittelbaren nachteiligen rechtlichen Folgen für mich hat.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Bewerbers/  
der Bewerberin

\_\_\_\_\_  
bei Minderjährigen, Unterschrift  
der Eltern/gesetzlichen Vertreter



**Betreff: Nationaler Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland**

**hier: Datenschutz**

Übermittlung von Sozialdaten über Ausbildungssuchende an die mit der Nachvermittlungsaktion beauftragten Vertreter der Kammern durch die Arbeitsagentur

**Hinweise für Kammern**

Der Nationale Pakt für Ausbildung und Fachkräftenachwuchs in Deutschland sieht u.a. vor, dass Kammern und Arbeitsagenturen ab September im Rahmen der Nachvermittlungsaktion die Daten über die bis dahin unvermittelten Jugendlichen austauschen und sie dann einladen. Da hierbei auch datenschutzrechtliche Belange berührt sind, wird auf folgende Punkte aufmerksam gemacht:

Die von der Arbeitsagentur als Sozialleistungsträger erhobenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 203 StGB, §§ 67 ff SGB X). Das bedeutet: Eine Datenübermittlung an außen stehende Dritte ist nur mit Einwilligung des Jugendlichen bzw. - bei unter 18jährigen - mit Einverständnis der Eltern/des Erziehungsberechtigten möglich. Bei sensiblen Daten wie Aussagen des Psychologischen Dienstes und des Ärztlichen Dienstes wird eine Schweigepflichtentbindungserklärung benötigt.

Liegt der Arbeitsagentur eine Einwilligung bzw. eine Schweigepflichtentbindungserklärung vor, können Daten an die bei der Kammer mit der Vermittlung beauftragten Fachkräfte weiter gegeben werden. Um eine ordnungsgemäße Verwendung der Daten sicherzustellen, sind vom Empfänger der Daten folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Die Daten des Jugendlichen dürfen nur zum Zwecke der Vermittlung einer Ausbildungsstelle oder eines betrieblichen Praktikums genutzt werden
- So genannte „weiche Daten“ (Wertungen) dürfen weder gespeichert noch dürfen Auswertungen mit ihnen vorgenommen werden
- Daten sind vor Zugriffen Dritter zu schützen
- Eine Weitergabe von Daten durch die Kammer - z.B. an Arbeitgeber - ist ausgeschlossen
- Nach Beendigung der Nachvermittlungsaktion sind die Sozialdaten zu vernichten, spätestens zum 15. Januar 2005.
- Auf Verlangen der Agentur für Arbeit ist die Vernichtung der Daten sowie die Einhaltung der vorgenannten Punkte nachzuweisen.